Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/497

30. 04. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates

über die Durchführung einer Reihe von Beschlüssen des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich eingesetzten Gemischten Ausschusses, die Zollregelungen zum Gegenstand haben

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates

über die Durchführung einer Reihe von Beschlüssen des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal eingesetzten Gemischten Ausschusses, die Zollregelungen zum Gegenstand haben

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates

über die Durchführung einer Reihe von Beschlüssen des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden eingesetzten Gemischten Ausschusses, die Zollregelungen zum Gegenstand haben

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates

über die Durchführung einer Reihe von Beschlüssen des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingesetzten Gemischten Ausschusses, die Zollregelungen zum Gegenstand haben

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates

über die Durchführung einer Reihe von Beschlüssen des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich eingesetzten Gemischten Ausschusses, die Zollregelungen zum Gegenstand haben

DER RAT DER EUROPÄSCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 22. Juli 1972 ist ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist [1]).

Gestützt auf Artikel 16 und 28 des Protokolls Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das integrierender Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuß am 6. Februar 1973 eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die Zollregelungen zum Gegenstand haben.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 31. Dezember 1972

Diese Bestimmungen müssen in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich finden die Bestimmungen der Beschlüsse des Gemischten Ausschusses Nr. 3/73, 4/73, 5/73, 6/73, 7/73 und 8/73 vom 6. Februar 1973, die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind, Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 27. April 1973 — I/4 (IV/1) — 680 70 — E — Zo 27/73

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Abkommen EWG—Österreich
— Der Gemischte Ausschuß —

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 3/73
zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich zur Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, insbesondere auf Artikel 16,

in der Erwägung, daß das reibungslose Funktionieren des Abkommens eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Vertragsparteien des Abkommens voraussetzt, damit die darin enthaltenen Zollvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Protokolls Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen ordnungsgemäß und einheitlich angewandt werden,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Werden in diesem Beschluß die Ausdrücke „Warenverkehrsbescheinigung" oder „Warenverkehrsbescheinigungen" verwendet, ohne daß weiter ausgeführt wird, ob es sich um das Muster gemäß Absatz 1 oder das Muster gemäß Absatz 2 von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen handelt — im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt — gelten die entsprechenden Bestimmungen unterschiedslos für beide Gruppen von Bescheinigungen.

Artikel 2

1. Die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers oder von diesem oder von seinem Bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.

Dieser Antrag ist auf einem der Formblätter zu stellen, deren Muster in den Anhängen V und VI zum Protokoll Nr. 3 enthalten sind. Dieses Formblatt ist entsprechend den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 auszufüllen.

2. Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt werden kann.

Artikel 3

1. Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes achten darauf, daß die in Artikel 2 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben in der Spalte „Warenbezeichnung" so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist die Spalte nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

2. Da die Warenverkehrsbescheinigung die Beweisurkunde für die Gewährung der im Abkommen vorgesehenen Vorzugsbehandlung hinsichtlich der Zölle und Kontinente darstellt, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaates den Ursprung der Waren sowie die übrigen Angaben in der Bescheinigung nachprüfen.

Artikel 4

Die Warenverkehrsbescheinigung A.OS. 1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als „Ursprungserzeugnisse" der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 angesehen werden können.

Artikel 5

Die Warenverkehrsbescheinigung A.OS. 1 wird von den österreichischen Zollbehörden ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als „Ursprungserzeugnisse" Österreichs im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls Nr. 3 angesehen werden können.

Artikel 6

Die Warenverkehrsbescheinigung A.W. 1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder Österreichs ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als „Ursprungserzeugnisse" der Gemeinschaft, Österreichs,

Finnlands, Islands, Portugals, Schwedens oder der Schweiz im Sinne von Artikel 2 und gegebenenfalls, von Artikel 3 des Protokolls Nr. 3 angesehen werden können.

Artikel 7

Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

Artikel 8

1. Die Warenverkehrsbescheinigungen A.W. 1 müssen die Kurzbezeichnung der früher erteilten Bescheinigungen sowie die Nummern dieser Bescheinigungen tragen. Diese Angabe kann durch die Ausfuhrunterlagen ersetzt werden.

2. Im Falle der Anwendung der Artikel 2 und 3 des Protokolls Nr. 3 ist in den Warenverkehrsbescheinigungen A.W. 1 der Staat anzugeben, der als Ursprungsland der Waren gilt.

Artikel 9

Der Nachweis, daß die in Artikel 7 des Protokolls Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaates vorgelegt werden:

a) ein einziges, in dem Ausfuhrstaat ausgefertigtes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist;

b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes erteilte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
   - genaue Warenbeschreibung,
   - Zeitpunkt des Ent- und Verladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe des benutzten Schiffes,
   - die Bescheinigung der Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrland aufgehalten haben;

c) sind diese Papiere nicht vorhanden, alle anderen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 10

In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigungen ist der Zeitpunkt der Erteilung der Bescheinigung anzugeben.

Artikel 11

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und Österreichs teilen einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrücke der von ihren Zollstellen bei der Erteilung der Warenverkehrsbescheinigungen verwendeten Stempel mit.

Artikel 12

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen können stets durch eine oder mehrere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern dies durch die Zollstelle erfolgt, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 13

1. Wenn eine Bescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, erteilt wird, muß der Ausführer auf dem in Artikel 9 des Protokolls Nr. 3 genannten Antrag:
- den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Bescheinigung bezieht;
- bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Ware keine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt worden ist; die Gründe sind anzugeben.

2. Die Zollbehörden können eine Warenverkehrsbescheinigung nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen: „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT", „DELIVRE A POSTERIORI", „RILASCIATO A POSTERIORI", „AFGEGEVEN A POSTERIORI", „ISSUED RETROSPECTIVELY", „UDSTEDT EFTERFØLGENDE".

Artikel 14

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung kann der Ausführer bei der Zollbehörde, die sie ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der bei der Zollbehörde befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke versehen: „DUPLIKAT", DUPLICATA", „DUPLICATO", „DUPLICAAT", „DUPLICATE".

Das Duplicat erhält das Datum des Originals und gilt von diesem Tage an.

Artikel 15

Warenverkehrsbescheinigungen, die den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Artikel 11 des Protokolls Nr. 3 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf dieser Frist zur Abfertigung gestellt worden sind.

Artikel 16

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung und den

Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß die Bescheinigung sich auf die gestellten Waren **bezieht.**

Artikel 17

1. Die Mitgliedstaaten und Österreich treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung begleitete Waren, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung notwendig sind.

2. Wenn mit einer Warenverkehrsbescheinigung in eine Freizone eingeführte Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Österreichs einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, müssen die zuständigen Zollbehörden auf Antrag des Ausführers eine neue Bescheinigung erteilen, wenn die vorgenommene Be- oder Verarbeitung den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 entspricht.

Artikel 18

1. Die beiden Blätter des Vordrucks EUR. 2 nach dem dem Beschluß Nr. 4/73 des Gemischten Ausschusses beigefügten Muster sind unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen und zu unterzeichnen.

Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrland unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für „Ursprungserzeugnisse" überprüft worden, kann der Ausführer in der Spalte „Bemerkungen" des Vordrucks EUR. 2 auf diese Überprüfung verweisen.

2. Der Ausführer trägt entweder auf dem grünen Etikett nach Muster C 1 oder in die Zollanmeldung C 2/CP 3 den Vermerk EUR. 2 sowie die Seriennummer des verwendeten Formblatts ein.

Artikel 19

1. Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen oder der Formblätter EUR. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

2. Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigung oder das Blatt 2 des Formblatts EUR. 2 oder eine Photokopie dieser Bescheinigung oder dieses Blattes an die Zollbehörden des Ausfuhrlandes zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift vorgelegt worden ist, fügen sie diese dem Blatt 2 des Formblatts EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens auszusetzen, bis das Ergebnis der Prüfung vorliegt, so bieten sie dem Einführer die Freigabe der Waren vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherheitsmaßnahmen an.

3. Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist der Zollbehörde des Einfuhrlandes baldmöglichst mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung oder das Formblatt EUR. 2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob diese Waren wirklich unter die Vorzugsbehandlung fallen.

Können die Zollbehörden des Einfuhrlandes und des Ausfuhrlandes die Beanstandungen nicht klären oder treten dadurch Fragen der Auslegung des Protokolls Nr. 3 auf, so werden diese Fälle dem Zollausschuß vorgelegt.

Um eine nachträgliche Überprüfung der Bescheinigungen zu ermöglichen, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrlandes die Ausfuhrpapiere bzw. die an ihrer Stelle verwendeten Kopien mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

Artikel 20

Bei Anwendung von Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 können die Warenverkehrsbescheinigungen sowie die Formblätter EUR. 2 mit einem der folgenden Vermerke versehen werden: „ART. 25.1 GEGEBEN", „APPLICATION ART. 25.1", „APPLICAZIONE ART. 25.1", „ART. 25.1 VOLDAAN", „ART. 25.1 SATISFIED", „ART. 25.1 OPFYLDT".

Diese Vermerke sind in den Warenverkehrsbescheinigungen gültig, wenn sie mit dem Stempelabdruck der zuständigen Zollstelle versehen sind.

Artikel 21

Die in den Artikeln 8, 13, 14 und 20 genannten Kurzbezeichnungen und Vermerke werden in die Spalte „Bemerkungen" der Bescheinigung eingetragen.

Geschehen zu Brüssel, am 6. Februar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
F. H. Leitner	H. Michitsch	M. Loy

Abkommen EWG—Österreich

— Der Gemischte Ausschuß —

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 4/73

betreffend das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden „Protokoll Nr 3“ genannt), insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß bestimmte Maßnahmen notwendig sind, um die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 an die Erfordernisse bestimmter Waren oder Beförderungsarten anzupassen, —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Auf Ursprungserzeugnisse, die den Erfordernissen des Protokolls Nr. 3 entsprechen und die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), werden, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich „Ursprungserzeugnisse“ enthalten und deren Wert je Sendung 1000 RE nicht überschreitet, bei Vorlage eines Formblatts EUR. 2 — von dem ein Muster diesem Beschluß als Anhang beigefügt ist —, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Österreich die Bestimmungen des Abkommens angewandt.

Artikel 2

Das Formblatt EUR. 2 wird vom Ausführer ausgefüllt. Es ist in einer der Sprachen des Abkommens abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes entsprechen. Falls es handschriftlich ausgefüllt wird, muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen. Das Formblatt EUR. 2 besteht aus 2 Blättern im Format von je 210 × 148 mm. Es ist weißes, holzfreies geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden. Das Formblatt EUR. 2 kann so hergestellt sein, daß die beiden Blätter getrennt werden können.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Österreich können sich den Druck des Formblattes vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Blatt muß außerdem das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen.

Artikel 3

Für jede Postsendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszustellen. Nach Ausfüllung und Unterzeichnung der beiden Blätter des Formblatts heftet der Ausführer bei Paketpostsendungen beide Blätter der Paketkarte an. Beim Versand mit der Briefpost heftet der Ausführer das Blatt 1 fest an die Sendung und legt das Blatt 2 hinein.

Diese Bestimmungen befreien die Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 4

1. Die Gemeinschaft und Österreich wenden die Vorschriften des Abkommens ohne Vorlage eines Formblatts EUR. 2 auf Ursprungserzeugnisse an, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen und wenn angemeldet wird, daß sie den für die Anwendung dieser Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen entsprechen und an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel besteht.

2. Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder zum Ge- und Verbrauch in dessen Haushalt bestimmt sind, wobei diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge vermuten lassen dürfen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Ferner darf der Gesamtwert der Waren 60 RE nicht überschreiten.

Artikel 5

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Beschlusses zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Österreich sich einander durch die jeweiligen Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Überprüfung der Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der von den Ausführern auf Formblatt EUR. 2 abgegebenen Erklärungen.

Artikel 6

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um die Vorzugsbehandlung für eine Ware zu erlangen.

Artikel 7

Die nach dem dem Protokoll Nr. 3 des am 22. Juli 1972 unterzeichneten Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich beigefügten Muster ausgefüllten Formblätter A.OS.2 können weiterverwendet werden, bis die Vorräte erschöpft sind.

Geschehen zu Brüssel, am 6. Februar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
F. H. Leitner	H. Michitsch	M. Loy

Formblatt EUR. 2 Nr. A.000.000 *(Blatt 1)*

1 Name und Anschrift des Ausführers	2 Erklärung des Ausführers Der Unterzeichnete, Ausführer der nebenstehenden und in dieser Postsendung enthaltenen Waren — Erklärt, daß bei diesen Waren in .... (Ausfuhrstaat) die in den Bestimmungen über den Handel zwischen .... 1) vorgesehenen Voraussetzungen für die Erteilung dieses Formblatts vorliegen und daß es sich um Ursprungserzeugnisse im Sinne dieser Bestimmungen handelt; Verpflichtet sich, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle von ihnen für erforderlich erachteten Nachweise zu erbringen und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsumstände für die nebenstehenden Waren zu dulden
3 Name und Anschrift des Empfängers	
5 Bemerkungen 2)	4 Ort und Datum
	6 Unterschrift des Ausführers
	7 / 8 Bestimmungsland / 9 Rohgewicht
10 Warenbezeichnung	11 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt

(Tatsächliches Format: 210×148 mm)
Vor Ausfüllen dieses Formblatts Hinweise auf der Rückseite des Teilstücks 1 aufmerksam durchlesen.
(Fußnoten auf der Rückseite des Teilstücks 1)

Fußnoten

1) Anzugeben sind die Vertragsparteien der Rechtsakte, in deren Rahmen das Formblatt verteilt wird.

2) Hinweise auf bereits von der zuständigen Verwaltung oder Dienststelle durchgeführte Kontrollen sind anzugeben.

Hinweise für das Ausfüllen des Formblatts EUR. 2

A. Ein Formblatt EUR. 2 kann nur erteilt werden für Waren, die im Ausland die Bestimmungen erfüllen, die für den im Feld 2 genannten Warenverkehr vorgesehen sind.

Diese Bestimmungen sind vor Ausfüllen des Vordrucks sorgfältig zu lesen.

B. Der Ausführer trägt entweder auf dem grünen Etikett C1 oder auf der Zollanmeldung C2 / CP3 die Angabe „EUR. 2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.

C. Nach Ausfüllen und Unterzeichnung der beiden Blätter des Formblatts heftet der Ausführer

— die beiden Blätter der Paketkarte an, wenn es sich um eine Postpaketsendung handelt,

— das Blatt 1 fest dem Packstück an und legt das Blatt 2 in das Paket ein, wenn es sich um eine Sendung mit der Briefpost handelt.

Formblatt EUR. 2 Nr. A.000.000 *(Blatt 2)*

1 Name und Anschrift des Ausführers

2 Erklärung des Ausführers **(Exporteurs)**

Der Unterzeichnete, Ausführer der nebenstehenden und in dieser Postsendung enthaltenen Waren

- Erklärt, daß bei diesen Waren in .... (Ausfuhrstaat)

die in den Bestimmungen über den Handel zwischen .... [1]) vorgesehenen Voraussetzungen für die Ausfullung dieses Formblatts vorliegen und daß es sich um Ursprungserzeugnisse im Sinne dieser Bestimmungen handelt;

Verpflichtet sich, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle von ihnen für erforderlich erachteten Nachweise zu erbringen und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsumstände für die nebenstehenden Waren zu dulden

3 Name und Anschrift des Empfängers

4 Ort und Datum

5 Bemerkungen [2])

6 Unterschrift des Ausführers

7

8 Bestimmungsland

9 Rohgewicht

10 Warenbezeichnung

11 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt

(Tatsächliches Format: 210×148 mm)
Vor dem Ausfüllen dieses Formblatts Hinweise auf der Rückseite des Blattes 1 aufmerksam durchlesen.
(Fußnoten auf der Rückseite von Blatt 1)

Ersuchen um Nachprüfung

Der unterzeichnete Zollbeamte ersucht um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers *)

Stempel der Zollbehörde

....
(Unterschrift des Zollbeamten)

Ergebnis der Nachprüfung

Die Nachprüfung durch den unterzeichneten Beamten der zuständigen Dienststelle hat ergeben, daß

☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; [1])

☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) [1])

........................, den .... 19.......

Stempel der Zollbehörde

....
(Unterschrift des Zollbeamten)

[1]) Zutreffendes ist anzukreuzen

*) Die nachträgliche Überprüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder jedesmal dann, wenn die Zollbehörde des Einfuhrstaates begründete Zweifel an dem tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware oder ihrer Bestandteile hat.

Die Zollbehörde des Einfuhrstaates übermittelt der mit der Nachprüfung beauftragten Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaates das Formblatt und teilt die formalen oder sachlichen Gründe mit, die eine Untersuchung rechtfertigen. Nach Möglichkeit fügt sie dem Formblatt die ihr vorgelegte Rechnung oder eine Abschrift der Rechnung bei und erteilt alle verfügbaren Auskünfte, die auf die Unrichtigkeit der Angaben auf dem Formblatt schließen lassen.

Beschließt die Zollbehörde des Einfuhrstaates die Aussetzung der Anwendung des Abkommens bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung, so kann sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

Abkommen EWG—Österreich
— Der Gemischte Ausschuß —

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 5/73
betreffend die Warenverkehrsbescheinigungen A.OS.1 und A.W.1 in den Anhängen V und VI des Protokolls Nr. 3

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt), insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, die Anmerkung 1 auf der Vorderseite des Formblatts der Warenverkehrsbescheinigung A.OS.1 in Anhang V des Protokolls Nr. 3 so zu ändern, daß dieser Vordruck im Rahmen der in Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 genannten Abkommen verwendet werden kann.

Es ist erforderlich, das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 in Anhang VI des Protokolls Nr. 3 derart anzupassen, daß es mit den Formblättern in Anhang VI des den einzelnen vorgenannten Abkommen beigefügten Protokolls Nr. 3 übereinstimmt.

Um die Übereinstimmung der Fassungen in den verschiedenen Sprachen des genannten Protokolls Nr. 3 sicherzustellen, sind an der deutschen und der englischen Fassung des Vordrucks der Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 einige Änderungen erforderlich.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Auf den in Anhang V des Protokolls Nr. 3 enthaltenen Formblättern der Warenverkehrsbescheinigung A.OS.1, die in Österreich gedruckt werden, wird die Anmerkung 1 auf der Vorderseite des Vordrucks durch folgenden Satzteil ergänzt

„oder Finnland, Island, Portugal, Schweden oder die Schweiz".

Artikel 2

1. Auf dem Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 im Anhang VI des Protokolls Nr. 3 werden auf dem oberen Teil der Vorderseite die Worte „Abkommen EWG-Österreich" gestrichen.

2. Die in den Sprachen des Abkommens aufgeführte Angabe „Warenverkehrsbescheinigung" wird durch folgende Angaben ersetzt:

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG
VARECERTIFICAT
MOVEMENT CERTIFICATE
CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES
CERTIFICATO DI CIRCOLAZIONE DELLE MERCI
CERTIFICAAT INZAKE GOEDERENVERKEER
VARESERTIFIKAT
TAVARATODISTUS
FLUTNINGSKÍRTEINI
CERTIFICADO DE CIRCULÇÃO DAS MERCADORIAS
VARUCERTIFIKAT.

Die Reihenfolge der vorstehenden Angaben kann derart geändert werden, daß mit der Sprache des Landes begonnen wird, das die Warenverkehrsbescheinigung drucken läßt.

Artikel 3

In das Feld „Bescheinigung der Zollstelle" auf der Vorderseite der Muster der Warenverkehrsbescheinigungen A.OS.1 und A.W.1 ist einzusetzen: „den ....".

Artikel 4

In der deutschen Fassung der Erklärung des Ausführers in Anhang VI des Protokolls Nr. 3 wird der Satzteil „Beschreibe den ursprungsbegründenden Vorgang wie folgt: [2])" durch folgenden Satzteil ersetzt: „Beschreibe den Sachverhalt, aufgrund dessen die Waren die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt: [3])" und der Satzteil: „Lege folgende Nachweise vor [3]):" wird durch folgenden Satzteil ersetzt: „Lege folgende Nachweise vor [4]):".

Artikel 5

In der englischen Fassung der Erklärung des Ausführers in Anhang VI des Protokolls Nr. 3 wird der

Satzteil „Declares that these goods were obtained in . . . [1])" durch folgenden Satzteil ersetzt: „Declares that these goods are situated in . . . [1])".

Artikel 6

Die nach den früher geltenden Mustern abgefaßten Warenverkehrsbescheinigungen können weiterverwendet werden, bis die Vorräte erschöpft sind.

Geschehen zu Brüssel, am 6. Februar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
F. H. Leitner	H. Michitsch	M. Loy

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 6/73

zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt), insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 geändert werden muß, damit nicht auf Kosten von Ursprungserzeugnissen im Sinne des Abkommens vom 22. Juli 1972 Verlagerungen der Versorgungsquellen eintreten, die sich bis zu dem Tag ergeben könnten, von dem an die Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Österreich andererseits beseitigt sind, und daß daher der Wortlaut der Artikel 23 und 24 geändert werden muß —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„1. Bei der Einfuhr nach Österreich, Dänemark oder dem Vereinigten Königreich können die in Österreich oder die in diesen beiden Ländern geltenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens auf folgende Waren angewandt werden:

a) auf Waren, die die Bedingungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß die Waren ihre Ursprungseigenschaft ausschließlich in Österreich, in den beiden vorgenannten Ländern oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Ländern erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschließlich dort erfolgt ist;

b) auf Waren, die die Bedingungen dieses Protokolls erfüllen — außer den in den Kapiteln 50 bis 62 genannten — und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht,

   1. daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten,

   2. daß der in Österreich, in den beiden vorgenannten Ländern oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Ländern erworbene Wertzuwachs 50 % oder mehr des Wertes dieser Waren darstellt.

c) auf der in Spalte 2 der folgenden Liste aufgeführten Waren der Kapitel 50 bis 62, die die Bedingungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die in Spalte 1 der folgenden Liste aufgeführt sind und zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen erworben hatten.

	Spalte 1 Verwendete Ware		Spalte 2 Hergestellte Ware
1.	50.03	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourette-seide und Kämmlinge	Alle Waren der Kapitel 50 bis 62
	56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt	
2.	53.05	Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	Alle Waren der Kapitel 50 bis 57
3.	ex 56.01	Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt	— Alle Waren der Kapitel 50 bis 57 mit Ausnahme der Tarifnummer 56.04: Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet — Die nachstehend aufgeführten Waren der Kapitel 58 bis 62 ex 59.01 Damenbinden ex 59.04 Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne nur aus gekrempelten synthetischen Spinnfäden
	ex 56.02	Spinnkabel, aus synthetischen Spinnfäden	
4.	ex 56.01 ex 56.02	Spinnfasern und -kabel aus Polypropylen, vorausgesetzt, daß ihr Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet	ex 59.02 Filze, genadelt, auch getränkt oder bestrichen
5.	ex Kapitel 50 bis 57	Garne	ex 50.09 Gefärbte Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr ex 51.04 Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, mit Scherstaub ex 55.09 Andere Gewebe aus Baumwolle, mit Scherstaub beflockt ex 55.09 Organdy, gebleicht, merzerisiert und pergamentiert ex 56.07 Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnfasern), mit Scherstaub beflockt 58.01 Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert ex 59.01 Damenbinden

	Spalte 1 Verwendete Ware		Spalte 2 Hergestellte Ware	
			ex 59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, bei denen Flachs oder Hanf oder diese beiden Stoffe zusammen höchstens 50 Gewichtshundertteile der Spinnstoffbestandteile ausmachen
			ex 59.17	Müllergaze
			ex 59.17	Artikel aus Spinnstoffen, andere als die in der Vorschrift 5 Buchstabe a des Kapitels 59 definierten
			ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, vollständig und gebrauchsfertig
			ex 60.06	Artikel, die ihrer Art nach unter die Nummern 60.02 bis 60.05 fallen, aus gummielastischen Gewirken und kautschuktierten Gewirken, vollständig und gebrauchsfertig
6.	Kapitel 50 bis 59	Einfache Garne	59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen
			59.06	andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus
7.	Kapitel 55 bis 56	Einfache Garne	ex 58.08	Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen
8.	ex 51.01	Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	ex 58.08	Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Stoffen
	ex 51.02	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer Spinnmasse	ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne nur aus gekrempelten synthetischen Spinnfäden
			59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen

	Spalte 1 Verwendete Ware		Spalte 2 Hergestellte Ware	
			59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus
9.	ex 51.01 ex 51.02 ex 56.05	Garne, Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen aus Cuprafasern	58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten
10.	ex 51.02	Monofile aus Polyester	ex 59.17	Gewebe (andere als gewebte sogenannte Filztuche aus Spinnstoffen), wie sie üblicherweise auf Maschinen zur Herstellung von Papiermasse oder zur Herstellung und weiteren Bearbeitung von Papier und Pappe verwendet werden, auch schlauchförmig oder sonst endlos
11.	ex Kapitel 50 bis 59	Gewebe und andere Erzeugnisse, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifnr. 59.10 und 59.11	59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten
			ex 59.11	Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Geweben
12.	Kapitel 50 bis 59	Gewebe, sofern ihr Wert (Futter, Putzwaren und Zubehör nicht inbegriffen) 45 % des Wertes des Enderzeugnisses nicht übersteigt	ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben, vollständig und gebrauchsfertig
			ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, vollständig, und gebrauchsfertig, folgender Arten: Kleider, Röcke, Jakken, Hosen (außer Hosen aus Geweben der Tarifnr. 55.08 und 55.09), Kostüme (bestehend aus einer Jacke und einem Rock oder einer Jacke und einer Hose) sowie Mäntel
13.	ex Kapitel 50 bis 59	Gewebe, sofern ihr Wert 40 % des Wertes des Fertigerzeugnisses nicht übersteigt.	ex 61.09	Büstenhalter, Korsette, Hüftgürtel, Mieder, dehnbare Hüftgürtel und andere Artikel zur Stützung des Körpers, auch elastisch, vollständig und gebrauchsfertig

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nur für Erzeugnisse, für die aufgrund dieses Abkommens und der ihm beigefügten Protokolle die Zölle bei Ablauf des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraumes für den Abbau der Zölle beseitigt werden.

Die obengenannten Bestimmungen sind nach Ablauf des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle nicht mehr anwendbar."

Artikel 2

In Artikel 23 Absätze 2 und 3 des Protokolls Nr. 3 wird der Satzteil „nur dann ..., wenn sie unter Artikel 25 Absatz 1 des vorliegenden Protokolls fallen" durch folgenden Satzteil ersetzt: „nur dann ..., wenn sie unter Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a dieses Protokolls fallen".

Artikel 3

Artikel 24 Abs. 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus den Warenverkehrsbescheinigungen geht gegebenenfalls hervor, daß die Waren, auf die sie sich beziehen, die Ursprungseigenschaft erworben haben und daß sie in jeder Weise eine zusätzliche Be- oder Verarbeitung unter den in Artikel 25 Absatz 1 genannten Bedingungen erfahren haben; diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der auf diese Waren zu erhebende Zoll zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Österreich andererseits abgeschafft ist."

Geschehen zu Brüssel, am 6. Februar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
F. H. Leitner	H. Michitsch	M. Loy

Abkommen EWG—Österreich
— Der Gemischte Ausschuß —

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 7/73 betreffend Waren, die am 1. April 1973 unterwegs sind

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, für vor dem 1. April 1973 abgesandte Waren, die sich zu diesem Zeitpunkt aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände noch auf dem Versandwege befinden, die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens anzuwenden —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Auf Waren, die sich am 1. April 1973 aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände noch auf dem Versandwege befinden, können bis zum 15. Mai 1973 die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens angewendet werden, sofern den Zollbehörden des Einfuhrlandes die Papiere vorgelegt werden, die vor dem 1. April 1973 für die Erlangung dieser Vergünstigung erforderlich waren.

Geschehen zu Brüssel, am 6. Februar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
F. H. Leitner	H. Michitsch	M. Loy

Abkommen EWG—Österreich
— Der Gemischte Ausschuß —

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 8/73
über Vermerke in den Warenverkehrsbescheinigungen A.W.1
in Anhang VI des Protokolls Nr. 3

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt), und insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, bestimmte Maßnahmen zu erlassen, um bei Be- oder Verarbeitungen gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 die Verwendung bestimmter Ursprungserzeugnisse im Sinne des genannten Protokolls, für die keine Warenverkehrsbescheinigung vorhanden ist, zuzulassen —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Werden bei Be- oder Verarbeitungen gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Österreichs oder eines anderen der in Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 genannten fünf Länder verwendet, die vor dem 1. April 1973 nach Österreich, in die Gemeinschaft oder in ein anderes dieser fünf Länder eingeführt wurden, so können bis zum 31. Dezember 1973 ohne Vorlage von Warenverkehrsbescheinigungen für diese Waren die Warenverkehrsbescheinigungen A.W.1 erteilt werden, sofern die Zollbehörden des Ausfuhrlandes sich davon überzeugt haben, daß die Waren Bestimmungen des Titels 1 des genannten Protokolls genügen.

Geschehen zu Brüssel, am 6. Februar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
F. H. Leitner	H. Michitsch	M. Loy

Begründung

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am 22. Juli 1972 ein Abkommen mit der Republik Österreich unterzeichnet.

Der in diesem Abkommen eingesetzte Gemischte Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 6. Februar 1973 durch die Beschlüsse Nr. 3/73, 4/73, 5/73, 6/73, 7/73 und 8/73 eine Reihe von Durchführungsvorschriften zu dem im Anhang zu dem genannten Abkommen beigefügten Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen erlassen.

Der Beschluß Nr. 3/73 setzt die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, die zur Durchführung des Protokolls Nr. 3, insbesondere zur Verwendung der Warenverkehrsbescheinigungen und zum gegenseitigen Austausch von Informationen aller Art unter den Partnerstaaten, erforderlich sind. Der Beschluß Nr. 4/73 sieht eine Reihe besonderer Verfahrensregeln im Bereich des Postverkehrs vor.

Der Beschluß Nr. 5/73 behandelt die Warenverkehrsbescheinigungen A.OS.1 und A.W.1 und ergänzt eine Reihe von Bestimmungen, die sich auf diese Bescheinigungen beziehen.

Der Beschluß Nr. 6/73 ergänzt und ändert eine Reihe von Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 ab, die sich auf Übergangsbestimmungen und insbesondere auf die Artikel 23, 24 und 25 beziehen.

Der Beschluß Nr. 7/73 regelt den Fall der Waren, die sich am 1. April 1973 unterwegs befinden.

Der Beschluß Nr. 8/73 regelt die Voraussetzungen der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 bis zum 1. Dezember 1973.

Diese Verordnung hat zum Ziel, alle genannten Bestimmungen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Kraft zu setzen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung einer Reihe von Beschlüssen des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal eingesetzten Gemischten Ausschusses, die Zollregelungen zum Gegenstand haben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 22. Juli 1972 ist ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist [1]).

Gestützt auf Artikel 16 und 28 des Protokolls Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das integrierender Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuß am 9. Februar 1973 eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die Zollregelungen zum Gegenstand haben.

Diese Bestimmungen müssen in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal finden die Bestimmungen der Beschlüsse des Gemischten Ausschusses Nr. 3/73, 4/73, 5/73, 6/73, 7/73 und 8/73 vom 9. Februar 1973, die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind, Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972

Abkommen EWG—Portugal
— Der Gemischte Ausschuß —

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 3/73

zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich zur Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das im 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, insbesondere auf Artikel 16,

in der Erwägung, daß das reibungslose Funktionieren des Abkommens eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Vertragsparteien des Abkommens voraussetzt, damit die darin enthaltenen Zollvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Protokolls Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, ordnungsgemäß und einheitlich angewandt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Werden in diesem Beschluß die Ausdrücke „Warenverkehrsbescheinigung" oder „Warenverkehrsbescheinigungen" verwendet, ohne daß weiter ausgeführt wird, ob es sich um das Muster gemäß Absatz 1 oder das Muster gemäß Absatz 2 von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen — im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt — handelt, gelten die entsprechenden Bestimmungen unterschiedslos für beide Gruppen von Bescheinigungen.

Artikel 2

1. Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.

Dieser Antrag ist auf einem der Formblätter zu stellen, deren Muster in den Anhängen V und VI zum Protokoll Nr. 3 enthalten sind. Dieses Formblatt ist entsprechend den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 auszufüllen.

2. Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt werden kann.

Artikel 3

1. Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes achten darauf, daß die in Artikel 2 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben in der Spalte „Warenbezeichnung" so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist die Spalte nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter die letzte Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

2. Da die Warenverkehrsbescheinigung die Beweisurkunde für die Gewährung der im Abkommen vorgesehenen Vorzugsbehandlung hinsichtlich der Zölle und Kontingente darstellt, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaates den Ursprung der Waren sowie die übrigen Angaben in der Bescheinigung nachprüfen.

Artikel 4

Die Warenverkehrsbescheinigung A. P. 1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als „Ursprungserzeugnisse" der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 angesehen werden können.

Artikel 5

Die Warenverkehrsbescheinigung A. P. 1 wird von den portugiesischen Zollbehörden ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als „Ursprungserzeugnisse" Portugals im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls Nr. 3 angesehen werden können.

Artikel 6

Die Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder Portugals ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als „Ur-

sprungserzeugnisse" der Gemeinschaft, Portugals oder Österreichs, Finnlands, Islands, der Schweiz oder Schwedens im Sinne von Artikel 2 und gegebenenfalls von Artikel 3 des Protokolls Nr. 3 angesehen werden können.

Artikel 7

Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

Artikel 8

1. Die Warenverkehrsbescheinigungen A. W. 1 müssen die Kurzbezeichnung der früher erteilten Bescheinigungen sowie die Nummern dieser Bescheinigungen tragen. Die Angabe kann durch die Ausfuhrunterlagen ersetzt werden.

2. Im Falle der Anwendung der Artikel 2 und 3 des Protokolls Nr. 3 ist in den Warenverkehrsbescheinigungen A. W. 1 der Staat anzugeben, der als Ursprungsland der Waren gilt.

Artikel 9

1. Der Nachweis, daß die in Artikel 7 des Protokolls Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaates vorgelegt werden:

a) ein einziges, in dem Ausfuhrstaat ausgefertigtes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist;

b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes erteilte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
   — genaue Warenbeschreibung,
   — Zeitpunkt des Ent- und Verladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe des benutzten Schiffes,
   — die Bescheinigung der Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrland aufgehalten haben;

c) sind diese Papiere nicht vorhanden, alle anderen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 10

In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigungen ist der Zeitpunkt der Erteilung der Bescheinigung anzugeben.

Artikel 11

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und Portugals teilen einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrücke der von ihren Zollstellen bei der Erteilung der Warenverkehrsbescheinigungen verwendeten Stempel mit.

Artikel 12

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen können stets durch eine oder mehrere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern dies durch die Zollstelle erfolgt, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 13

1. Wenn eine Bescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, erteilt wird, muß der Ausführer auf dem in Artikel 9 des Protokolls Nr. 3 genannten Antrag:

— den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Bescheinigung bezieht;

— bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Ware keine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt worden ist; die Gründe sind anzugeben.

2. Die Zollbehörden können eine Warenverkehrsbescheinigung nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen: „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT", „DELIVRE A POSTERIORI", „RILASCIATO A POSTERIORI", „AFGEGEVEN A POSTERIORI", „ISSUED RETROSPECTIVELY", „UDSTEDT EFTERFØLGENDE", „EMITIDO A POSTERIORI".

Artikel 14

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung kann der Ausführer bei der Zollbehörde, die sie ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der bei der Zollbehörde befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen: „DUPLIKAT", „DUPLICATA", „DUPLICATO", „DUPLICAAT", „SECUNDA VIA".

Das Duplikat erhält das Datum des Originals und gilt von diesem Tage an.

Artikel 15

Warenverkehrsbescheinigungen, die den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Artikel 11 des Protokolls Nr. 3 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf dieser Frist zur Abfertigung gestellt worden sind.

Artikel 16

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nach-

gewiesen wird, daß die Bescheinigung sich auf die gestellten Waren bezieht.

Artikel 17

1. Die Mitgliedstaaten und Portugal treffen alle erforderlichen Maßnahmen um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung begleitete Waren, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung notwendig sind.

2. Wenn mit einer Warenverkehrsbescheinigung in eine Freizone eingeführte Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Portugals einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, müssen die zuständigen Zollbehörden auf Antrag des Ausführers eine neue Bescheinigung erteilen, wenn die vorgenommene Be- oder Verarbeitung den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 entspricht.

Artikel 18

1. Die beiden Teilstücke des Vordrucks EUR. 2 nach dem dem Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 4/73 beigefügten Muster sind unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen und zu unterzeichnen.

Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrland unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung „Ursprungserzeugnisse" überprüft worden, kann der Ausführer in der Spalte „Bemerkungen" des Vordrucks EUR. 2 auf diese Überprüfung verweisen.

2. Der Ausführer trägt entweder auf dem grünen Etikett nach Muster C 1 oder in die Zollanmeldung C 2/CP 3 den Vermerk EUR. 2 sowie die Seriennummer des verwendeten Formblatts ein.

Artikel 19

1. Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen oder der Formblätter EUR. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

2. Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigung oder das Blatt 2 des Formblattes EUR. 2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Blattes an die Zollbehörden des Ausfuhrlandes zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, so fügen sie diese dem Blatt 2 des Formblatts EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der in Angaben der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens auszusetzen, bis das Ergebnis der Prüfung vorliegt, so bieten sie dem Einführer die Freigabe der Waren vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherheitsmaßnahmen an.

3. Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist der Zollbehörde des Einfuhrlandes baldmöglichst mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung oder das Formblatt EUR. 2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob diese Waren wirklich unter die Vorzugsbehandlung fallen.

Können die Zollbehörden des Einfuhrlandes und des Ausfuhrlandes die Beanstandungen nicht klären oder treten dadurch Fragen der Auslegung des Protokolls Nr. 3 auf, so werden diese Fälle dem Zollausschuß vorgelegt.

Um eine nachträgliche Überprüfung der Bescheinigungen zu ermöglichen, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrlandes die Ausfuhrpapiere bzw. die an ihrer Stelle verwendeten Kopien mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

Artikel 20

Bei Anwendung von Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 können die Warenverkehrsbescheinigungen sowie die Formblätter EUR. 2 mit einem der folgenden Vermerke versehen werden: „Art. 25.1 GEGEBEN", „APPLICATION ART. 25.1", „APPLICAZIONE ART. 25.1", „ART. 25.1 VOLDAAN", „ART. 25.1 SATISFIED", „ART. 25.1 OPFYLDT", „ART. 25.1 CUMPRIDO".

Artikel 21

Die in den Artikeln 8, 13, 14 und 20 genannten Kurzbezeichnungen und Vermerke werden in die Spalte „Bemerkungen" der Bescheinigung eingetragen.

Geschehen zu Brüssel, am 9. Februar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende — Die Sekretäre

F. de Magalhaes Cruz — A. Correia — C. D. von Schumann

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 4/73
betreffend das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt), insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß bestimmte Maßnahmen erforderlich sind, um die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 an die Erfordernisse bestimmter Waren oder Beförderungsarten anzupassen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Auf Ursprungserzeugnisse, die den Erfordernissen des Protokolls Nr. 3 entsprechen und die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), werden, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich „Ursprungserzeugnisse" enthalten und deren Wert je Sendung 1 000 RE nicht überschreitet, bei der Vorlage eines Formblattes EUR. 2 — von dem ein Muster diesem Beschluß als Anhang beigefügt ist —, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Portugal die Bestimmungen des Abkommens angewandt.

Artikel 2

Das Formblatt EUR. 2 wird vom Ausführer ausgefüllt. Es ist in einer der Sprachen des Abkommens abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes entsprechen. Falls es handschriftlich ausgefüllt wird, muß dies mit Tinte oder Kugelschreibern und in Druckschrift geschehen. Das Formblatt EUR. 2 besteht aus 2 Blättern im Format von je 210 × 148 mm. Es ist weißes, holzfreies geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden. Das Formblatt EUR. 2 kann so hergestellt sein, daß die beiden Blätter getrennt werden können.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Portugal können sich den Druck des Formblattes vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Blatt muß außerdem das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen.

Artikel 3

Für jede Postsendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszustellen. Nach Ausfüllung und Unterzeichnung der beiden Blätter des Formblatts heftet der Ausführer bei Paketpostsendungen beide Blätter der Paketkarte an. Beim Versand mit der Briefpost heftet der Ausführer das Blatt 1 fest an die Sendung an und legt das Blatt 2 hinein.

Diese Bestimmungen befreien die Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- und Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 4

1. Die Gemeinschaft und Portugal wenden die Vorschriften des Abkommens ohne Vorlage eines Formblatts EUR. 2 auf Ursprungserzeugnisse an, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen und wenn angemeldet wird, daß sie den für die Anwendung dieser Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen entsprechen und an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel besteht.

2. Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder zum Ge- oder Verbrauch in dessen Haushalt bestimmt sind, wobei diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge vermuten lassen dürfen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Ferner darf der Gesamtswert der Waren 60 RE nicht überschreiten.

Artikel 5

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Beschlusses zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Portugal einander durch die jeweiligen Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Überprüfung der Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der von den Ausführern auf Formblatt EUR. 2 abgegebenen Erklärungen.

Artikel 6

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um die Vorzugsbehandlung für eine Ware zu erlangen.

Geschehen zu Brüssel, am 9. Februar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende — Die Sekretäre

F. de Magalhaes Cruz — A. Correia — C. D. von Schumann

FORMBLATT EUR. 2 Nr. A. 000.000 *(Blatt 1)*

1 Name und Anschrift des Ausführers

2 Erklärung des Ausführers

Der Unterzeichnete, Ausführer der nebenstehenden und in dieser Postsendung enthaltenen Waren

— Erklärt, daß bei diesen Waren in ....
(Ausfuhrstaat)

die in den Bestimmungen über den Handel zwischen ....

.... 1) vorgesehenen Voraussetzungen für die Erteilung dieses Formblatts vorliegen und daß es sich um Ursprungserzeugnisse im Sinne dieser Bestimmungen handelt;

— Verpflichtet sich, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle von ihnen für erforderlich erachteten Nachweise zu erbringen und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsumstände für die nebenstehenden Waren zu dulden

3 Name und Anschrift des Empfängers

5 Bemerkungen 2)

4 Ort und Datum

6 Unterschrift des Ausführers

7

8 Bestimmungsland

9 Rohgewicht

10 Warenbezeichnung

11 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt

(Tatsächliches Format: 210×148 mm)

Vor Ausfüllen dieses Formblatts Hinweise auf der Rückseite des Blattes 1 aufmerksam durchlesen.

(Fußnoten auf der Rückseite des Blattes 1)

Ersuchen um Nachprüfung	Ergebnis der Nachprüfung
Der unterzeichnete Zollbeamte ersucht um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers *)	Die Nachprüfung durch den unterzeichneten Beamten der zuständigen Dienststelle hat ergeben, daß ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; 1) ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) 1) ...., den .... 19.......
Stempel der Zollbehörde .... (Unterschrift des Zollbeamten)	Stempel der Zollbehörde .... (Unterschrift des Zollbeamten) 1) Zutreffendes ist anzukreuzen

*) Die nachträgliche Überprüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder jedesmal dann, wenn die Zollbehörde des Einfuhrstaates begründete Zweifel an dem tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware oder ihrer Bestandteile hat.

Die Zollbehörde des Einfuhrstaates übermittelt der mit der Nachprüfung beauftragten Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaates das Formblatt und teilt die formalen oder sachlichen Gründe mit, die eine Untersuchung rechtfertigen. Nach Möglichkeit fügt sie dem Formblatt die ihr vorgelegte Rechnung oder eine Abschrift der Rechnung bei und erteilt alle verfügbaren Auskünfte, die auf die Unrichtigkeit der Angaben auf dem Formblatt schließen lassen.

Beschließt die Zollbehörde des Einfuhrstaates die Aussetzung der Anwendung des Abkommens bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung, so kann sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

FORMBLATT EUR. 2 Nr. A. 000.000 *(Blatt 2)*

1 Name und Anschrift des Ausführers	2 Erklärung des Ausführers Der Unterzeichnete, Ausführer der nebenstehenden und in dieser Postsendung enthaltenen Waren — Erklärt, daß bei diesen Waren in .... (Ausfuhrstaat) die in den Bestimmungen über den Handel zwischen .... 1) vorgesehenen Voraussetzungen für die Ausfüllung dieses Formblatts vorliegen und daß es sich um Ursprungserzeugnisse im Sinne dieser Bestimmungen handelt; — Verpflichtet sich, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle von ihnen für erforderlich erachteten Nachweise zu erbringen und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsumstände für die nebenstehenden Waren zu dulden
3 Name und Anschrift des Empfängers	
5 Bemerkungen 2)	4 Ort und Datum
	6 Unterschrift des Ausführers
	7 | 8 Bestimmungsland 9 Rohgewicht
10 Warenbezeichnung	11 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt

(Tatsächliches Format: 210×148 mm)
Vor Ausfüllen dieses Formblatts Hinweise auf der Rückseite des Blattes 1 aufmerksam durchlesen.
(Fußnoten auf der Rückseite des Blattes 1)

Fußnoten

1) Anzugeben sind die Vertragsparteien der Rechtsakte, in deren Rahmen das Formblatt verteilt wird.

2) Hinweise auf bereits von der zuständigen Verwaltung oder Dienststelle durchgeführte Kontrollen sind zu erteilen.

Hinweise für das Ausfüllen des Formblatts EUR. 2

A. Ein Formblatt EUR. 2 kann nur erteilt werden für Waren, die im Ausfuhrland die Bestimmungen erfüllen, die für den im Feld 2 genannten Warenverkehr vorgesehen sind.

Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Vordrucks sorgfältig zu lesen.

B. Der Ausführer trägt entweder auf dem grünen Etikett C1 oder auf der Zollanmeldung C2 / CP3 die Angabe „EUR. 2" sowie die Seriennummer des Formblatts ein.

C. Nach Ausfüllen und Unterzeichnung der beiden Blätter des Formblatts heftet der Ausführer

— die beiden Blätter der Paketkarte an, wenn es sich um eine Postpaketsendung handelt,

— das Blatt 1 fest dem Packstück an und legt das Blatt 2 in das Paketstück ein, wenn es sich um eine Sendung mit der Briefpost handelt.

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 5/73

betreffend die Warenverkehrsbescheinigungen A.P.1 und A.W.1 in den Anhängen V und VI des Protokolls Nr. 3

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt), insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, die Anmerkung 1 auf der Vorderseite des Formblatts der Warenverkehrsbescheinigung A.P.1 in Anhang V des Protokolls Nr. 3 so zu ändern, daß dieser Vordruck im Rahmen der in Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 genannten Abkommen verwendet werden kann.

Es ist erforderlich, das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 in Anhang VI des Protokolls Nr. 3 derart anzupassen, daß es mit den Formblättern in Anhang VI des den einzelnen vorgenannten Abkommen beigefügten Protokolls Nr. 3 übereinstimmt.

Um die Übereinstimmung der Fassungen in den verschiedenen Sprachen des genannten Protokolls Nr. 3 sicherzustellen, sind an der deutschen und an der englischen Fassung des Vordrucks der Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 einige Änderungen erforderlich —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Auf den in Anhang V des Protokolls Nr. 3 enthaltenen Formblättern der Warenverkehrsbescheinigung A.P.1, die in Portugal gedruckt werden, wird die Anmerkung 1 auf der Vorderseite des Vordrucks durch folgenden Satzteil ergänzt: „oder Finnland, Island, Österreich, Schweden oder die Schweiz".

Artikel 2

1. Auf dem Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 im Anhang VI des Protokolls Nr. 3 werden auf dem oberen Teil der Vorderseite die Worte „Abkommen—EWG—Portugal" gestrichen.

2. Die in den Sprachen des Abkommens aufgeführte Angabe „Warenverkehrsbescheinigung" wird durch folgende Angaben ersetzt:

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG
VARECERTIFIKAT
MOVEMENT CERTIFICATE
CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES
CERTIFICATO DI CIRCOLAZIONE DELLE MERCI
CERTIFICAAT INZAKE GOEDERENVERKEER
VARESERTIFIKAT
TAVARATODISTUS
FLUTNINGSKÍRTEINI
CERTIFICADO DE CIRCULAÇÃO DAS MERCADORIAS
VARUCERTIFICAT

Die Reihenfolge der vorstehenden Angaben kann derart geändert werden, daß mit der Sprache des Landes begonnen wird, das die Warenverkehrsbescheinigung drucken läßt.

Artikel 3

In dem Feld „Bescheinigung der Zollstelle" auf der Vorderseite der Muster der Warenverkehrsbescheinigungen A.P.1 und A.W.1 ist einzusetzen: „den ...".

Artikel 4

In der deutschen Fassung der Erklärung des Ausführers in Anhang VI des Protokolls Nr. 3 wird der Satzteil „Beschreibe den ursprungsbegründenden Vorgang wie folgt: [2])" durch folgenden Satzteil ersetzt: „Beschreibe den Sachverhalt, aufgrund dessen die Waren die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt: [3])" und der Satzteil „Lege folgende Nachweise vor [3]):" wird durch folgenden Satzteil ersetzt: „Lege folgende Nachweise vor [4]).".

Artikel 5

In der englischen Fassung der Erklärung des Ausführers in Anhang VI des Protokolls Nr. 3 wird der

Satzteil „Declares that these goods were obtained in ... [1])" durch folgenden Satzteil ersetzt: „Declares that these goods are situated in ... [1])".

Artikel 6

Die nach den früher geltenden Mustern abgefaßten Warenverkehrsbescheinigungen können weiterverwendet werden, bis die Vorräte erschöpft sind.

Geschehen zu Brüssel, 9. Februar 1973.

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
F. de Magalhaes Cruz	A. Correia	C. D. von Schumann

Abkommen EWG—Portugal

— Der Gemischte Ausschuß —

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 6/73

zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt), insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 geändert werden muß, damit nicht auf Kosten von Ursprungserzeugnissen im Sinne des Abkommens vom 22. Juli 1972 Verlagerungen der Versorgungsquellen eintreten, die sich bis zu dem Tage ergeben könnten, von dem an die Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Portugal andererseits beseitigt sind, und daß daher der Wortlaut des Artikels 24 geändert werden muß —

Artikel 1

Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„1. Bei der Einfuhr nach Portugal, Dänemark oder dem Vereinigten Königreich können die in Portugal oder in diesen beiden Ländern geltenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens auf folgende Waren angewendet werden:

a) auf Waren, die die Bedingungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß die Waren ihre Ursprungseigenschaft ausschließlich in Portugal, in den beiden vorgenannten Ländern oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Ländern erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschließlich dort erfolgt ist;

b) auf Waren, die die Bedingungen dieses Protokolls erfüllen — außer den in den Kapiteln 50 bis 62 genannten — und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht,

   1. daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten,

   2. daß der in Portugal, in den beiden vorgenannten Ländern oder in den fünf anderen, in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Ländern erworbene Wertzuwachs 50 % oder mehr des Wertes dieser Waren darstellt.

c) auf die in Spalte 2 der folgenden Liste aufgeführten Waren der Kapitel 50 bis 62, die die Bedingungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die in Spalte 1 der folgenden Liste aufgeführt sind und zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten.

	Spalte 1 Verwendete Ware		Spalte 2 Hergestellte Ware
1.	50.03	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge	Alle Waren der Kapitel 50 bis 62
	56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt	
2.	53.05	Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	Alle Waren der Kapitel 50 bis 57
3.	ex 56.01	Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt	— Alle Waren der Kapitel 50 bis 57 mit Ausnahme der Tarifnummer 56.04: Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
	ex 56.02	Spinnkabel, aus synthetischen Spinnfäden	— Die nachstehend aufgeführten Waren der Kapitel 58 bis 62 ex 59.01 Damenbinden ex 59.04 Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne nur aus gekrempelten synthetischen Spinnstoffen
4.	ex 56.01 ex 56.02	Spinnfasern und -kabel aus Polypropylen, vorausgesetzt, daß ihr Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet	ex 59.02 Filze, genadelt, auch getränkt oder bestrichen
5.	ex Kapitel 50 bis 57	Garne	ex 50.09 Gefärbte Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr ex 51.04 Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, mit Scherstaub beflockt ex 55.09 Andere Gewebe aus Baumwolle, mit Scherstaub beflockt ex 55.09 Organdy, gebleicht, merzerisiert und pergamentiert ex 56.07 Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnfasern), mit Scherstaub beflockt 58.01 Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert ex 59.01 Damenbinden ex 59.15 Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, bei denen Flachs oder Hanf oder die-

	Spalte 1 Verwendete Ware		Spalte 2 Hergestellte Ware	
				se beiden Stoffe zusammen höchstens 50 Gewichtshundertteile der Spinnstoffbestandteile ausmachen
			ex 59.17	Müllergaze
			ex 59.17	Artikel aus Spinnstoffen, andere als die in der Vorschrift 5 Buchstabe a des Kapitels 59 definierten
			ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, vollständig und gebrauchsfertig
			ex 60.06	Artikel, die ihrer Art nach unter die Nummern 60.02 bis 60.05 fallen, aus gummielastischen Gewirken und kautschutierten Gewirken, vollständig und gebrauchsfertig
6.	ex Kapitel 50 bis 59	Einfache Garne	59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen
			59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus
7.	ex Kapitel 55 bis 56	Einfache Garne	ex 58.08	Geknüpfte Netzstoffe, mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen
8.	ex 51.01	Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	ex 58.08	Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen
	ex 51.02	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer Spinnmasse	ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne nur aus gekrempelten synthetischen Spinnstoffen
			59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen
			59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus

	Spalte 1 Verwendete Ware		Spalte 2 Hergestellte Ware	
9.	ex 51.01 ex 51.02 ex 56.05	Garne, Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen aus Cuprafasern	58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten
10.	ex 51.02	Monofile aus Polyester	ex 59.17	Gewebe (andere als gewebte sogenannte Filztuche aus Spinnstoffen), wie sie üblicherweise auf Maschinen zur Herstellung von Papiermasse oder zur Herstellung und weiteren Bearbeitung von Papier und Pappe verwendet werden, auch schlauchförmigen oder sonst endlosen Gewebe
11.	ex Kapitel 50 bis 59	Gewebe und andere Erzeugnisse, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifnr. 59.10 und 59.11	59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten
			ex 59.11	Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Geweben
12.	aus Kapitel 55 bis 59	Gewebe, sofern der Wert des Gewebes (Futter, Putzwaren und Zubehör nicht inbegriffen) 45 % des Wertes des Enderzeugnisses nicht übersteigt	ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben, vollständig und gebrauchsfertig
			ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, vollständig und gebrauchsfertig, folgender Arten: Kleider, Röcke, Jakken, Hosen (außer Hosen aus Geweben der Tarifnr. 55.08 und 55.09), Kostüme (bestehend aus einer Jacke und einem Rock oder einer Jacke und einer Hose) sowie Mäntel
13.	ex Kapitel 50 bis 59	Gewebe, sofern ihr Wert 40 % des Wertes des Fertigerzeugnisses nicht übersteigt.	ex 61.09	Büstenhalter, Korsette, Hüftgürtel, Mieder, dehnbare Hüftgürtel und andere Artikel zur Stützung des Körpers, auch elastisch, vollständig und gebrauchsfertig

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nur für Erzeugnisse, für die aufgrund dieses Abkommens und der ihm beigefügten Protokolle die Zölle bei Ablauf des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle beseitigt werden.

Die obengenannten Bestimmungen sind nach Ablauf des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle nicht mehr anwendbar."

Artikel 2

Artikel 24 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus den Warenverkehrsbescheinigungen geht gegebenenfalls hervor, daß die Waren, auf die sie sich beziehen, die Ursprungseigenschaft erworben haben und daß sie in jeder Weise eine zusätzliche Be- oder Verarbeitung unter den in Artikel 25 Absatz 1 genannten Bedingungen erfahren haben; diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der auf diese Waren zu erhebende Zoll zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Portugal andererseits abgeschafft ist."

Geschehen zu Brüssel, am 9. Februar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
F. de Magalhaes Cruz	A. Correia	C. D. von Schumann

Abkommen EWG—Portugal
— Der Gemischte Ausschuß —

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 7/73 betreffend Waren, die am 1. April 1973 unterwegs sind

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, für vor dem 1. April 1973 abgesandte Waren, die sich zu diesem Zeitpunkt aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände noch auf dem Versandwege befinden, die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens anzuwenden —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Auf Waren, die sich am 1. April 1973 aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände noch auf dem Versandwege befinden, können bis zum 15. Mai 1973 die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens angewendet werden, sofern den Zollbehörden des Einfuhrlandes die Papiere vorgelegt werden, die vor dem 1. April 1973 für die Erlangung dieser Vergünstigung erforderlich waren.

Geschehen zu Brüssel, am 9. Februar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
F. de Magalhaes Cruz	A. Correia	C. D. von Schumann

Abkommen EWG—Portugal

— Der Gemischte Ausschuß —

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 8/73
über Vermerke in den Warenverkehrsbescheinigungen A.W.1 in Anhang VI des Protokolls Nr. 3

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juni 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt), und insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, bestimmte Maßnahmen zu erlassen, um bei Be- oder Verarbeitungen gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 die Verwendung bestimmter Ursprungserzeugnisse im Sinne des genannten Protokolls, für die keine Warenverkehrsbescheinigung vorhanden ist, zuzulassen —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Werden bei Be- oder Verarbeitungen gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Portugals oder eines anderen der in Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 genannten fünf Länder verwendet, die vor dem 1. April 1973 nach Portugal, in die Gemeinschaft oder in ein anderes dieser fünf Länder eingeführt wurden, so können bis zum 31. Dezember 1973 ohne Vorlage von Warenverkehrsbescheinigungen für diese Waren die Warenverkehrsbescheinigungen A. W. 1 erteilt werden, sofern die Zollbehörden des Ausfuhrlandes sich davon überzeugt haben, daß die Waren den Bestimmungen des Titels 1 des genannten Protokolls genügen.

Geschehen zu Brüssel, am 9. Februar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
F. de Magalhaes Cruz	A. Correia	C. D. von Schumann

Begründung

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am 22. Juli 1972 ein Abkommen mit der Republik Portugal unterzeichnet.

Der in diesem Abkommen eingesetzte Gemischte Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 9. Februar 1973 durch die Beschlüsse Nr. 3/73, 4/73, 5/73, 6/73, 7/73 und 8/73 eine Reihe von Durchführungsvorschriften zu dem im Anhang zu dem genannten Abkommen beigefügten Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen erlassen.

Der Beschluß Nr. 3/73 setzt die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, die zur Durchführung des Protokolls Nr. 3, insbesondere zur Verwendung der Warenverkehrsbescheinigungen und zum gegenseitigen Austausch von Informationen aller Art, unter den Partnerstaaten erforderlich sind.

Der Beschluß Nr. 4/73 sieht eine Reihe besonderer Verfahrensregeln im Bereich des Postverkehrs vor.

Der Beschluß Nr. 5/73 behandelt die Warenverkehrsbescheinigungen A. P. 1 und A. W. 1 und ergänzt eine Reihe von Bestimmungen, die sich auf diese Bescheinigungen beziehen.

Der Beschluß Nr. 6/73 ergänzt und ändert eine Reihe von Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 ab, die sich auf Übergangsbestimmungen und insbesondere auf die Artikel 24 und 25 beziehen.

Der Beschluß Nr. 7/73 regelt den Fall der Waren, die sich am 1. April 1973 unterwegs befinden.

Der Beschluß Nr. 8/73 regelt die Voraussetzungen der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 bis zum 1. Dezember 1973.

Diese Verordnung hat zum Ziel, alle genannten Bestimmungen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Kraft zu setzen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung einer Reihe von Beschlüssen des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden eingesetzten Gemischten Ausschusses, die Zollregelungen zum Gegenstand haben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 22. Juli 1972 ist ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist [1]).

Gestützt auf Artikel 16 und 28 des Protokolls Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das integrierender Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuß am 2. Februar 1973 eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die Zollregelungen zum Gegenstand haben.

Diese Bestimmungen müssen in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden finden die Bestimmungen der Beschlüsse des Gemischten Ausschusses Nr. 3/73, 4/73, 5/73, 6/73, 7/73 und 8/73 vom 2. Februar 1973, die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind, Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 31. Dezember 1972

Abkommen EWG—Schweden
— Der Gemischte Ausschuß —

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 3/73

zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich zur Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, insbesondere auf Artikel 16,

in der Erwägung, daß das reibungslose Funktionieren des Abkommens eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Vertragsparteien des Abkommens voraussetzt, damit die darin enthaltenen Zollvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Protokolls Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen ordnungsgemäß und einheitlich angewandt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Werden in diesem Beschluß die Ausdrücke „Warenverkehrsbescheinigung" oder „Warenverkehrsbescheinigungen" verwendet, ohne daß weiter ausgeführt wird, ob es sich um das Muster gemäß Absatz 1 oder das Muster gemäß Absatz 2 von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen — im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt — handelt, gelten die entsprechenden Bestimmungen unterschiedslos für beide Gruppen von Bescheinigungen.

Artikel 2

1. Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.

Dieser Antrag ist auf einem der Formblätter zu stellen, dessen Muster in den Anhängen V und VI zum Protokoll Nr. 3 enthalten sind. Dieses Formblatt ist entsprechend den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 auszufüllen.

2. Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt werden kann.

Artikel 3

1. Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes achten darauf, daß die in Artikel 2 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben in der Spalte „Warenbezeichnung" so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist die Spalte nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

2. Da die Warenverkehrsbescheinigung die Beweisurkunde für die Gewährung der im Abkommen vorgesehenen Vorzugsbehandlung hinsichtlich der Zölle und Kontingente darstellt, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaates den Ursprung der Waren sowie die übrigen Angaben in der Bescheinigung nachprüfen.

Artikel 4

Die Warenverkehrsbescheinigung A. S. 1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als „Ursprungserzeugnisse" der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 angesehen werden können.

Artikel 5

Die Warenverkehrsbescheinigung A. S. 1 wird von den schwedischen Zollbehörden ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als „Ursprungserzeugnisse" Schwedens im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls Nr. 3 angesehen werden können.

Artikel 6

Die Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedsstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder Schwedens ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als „Ursprungserzeugnisse" der Gemeinschaft, Schwedens oder Österreichs, Finnlands, Islands, Portugals oder der Schweiz im Sinne von Artikel 2 und gegebenen-

falls von Artikel 3 des Protokolls Nr. 3 angesehen werden können.

Artikel 7

Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

Artikel 8

1. Die Warenverkehrsbescheinigungen A. W. 1 müssen die Kurzbezeichnung der früher erteilten Bescheinigungen sowie die Nummern dieser Bescheinigungen tragen. Diese Angabe kann durch die Ausfuhrunterlagen ersetzt werden.

2. Im Falle der Anwendung der Artikel 2 und 3 des Protokolls Nr. 3 ist in den Warenverkehrsbescheinigungen A. W. 1 der Staat anzugeben, der als Ursprungsland der Waren gilt.

Artikel 9

Der Nachweis, daß die in Artikel 7 des Protokolls Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaates vorgelegt werden:

a) ein einziges, in dem Ausfuhrstaat ausgefertigtes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist;

b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes erteilte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
   - genaue Warenbeschreibung,
   - Zeitpunkt des Ent- und Verladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe des benutzten Schiffes,
   - die Bescheinigung der Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrland aufgehalten haben;

c) sind diese Papiere nicht vorhanden, alle anderen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 10

In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigungen ist der Zeitpunkt der Erteilung der Bescheinigung anzugeben.

Artikel 11

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und Schwedens teilen einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrücke der von ihren Zollstellen bei der Erteilung der Warenverkehrsbescheinigungen verwendeten Stempel mit.

Artikel 12

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen können stets durch eine oder mehrere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern dies durch die Zollstelle erfolgt, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 13

1. Wenn eine Bescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, erteilt wird, muß der Ausführer auf dem in Artikel 9 des Protokolls Nr. 3 genannten Antrag:
- den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Bescheinigung bezieht;
- bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Ware keine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt worden ist; die Gründe sind anzugeben.

2. Die Zollbehörden können eine Warenverkehrsbescheinigung nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen: „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT", „DELIVRE A POSTERIORI", „RILASCIATO A POSTERIORI", „AFGEGEVEN A POSTERIORI", „ISSUED RETROSPECTIVELY", „UDSTEDT EFTERFØLGENDE", „UTFÄRDAT I EFTERHAND".

Artikel 14

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung kann der Ausführer bei der Zollbehörde, die sie ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der bei der Zollbehörde befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen: „DUPLIKAT", „DUPLICATA", „DUPLICATO", „DUPLICAAT", „DUPLICATE".

Das Duplikat erhält das Datum des Originals und gilt von diesem Tage an.

Artikel 15

Warenverkehrsbescheinigungen, die den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Artikel 11 des Protokolls Nr. 3 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf dieser Frist zur Abfertigung gestellt werden.

Artikel 16

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbe-

hörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß die Bescheinigung sich auf die gestellten Waren bezieht.

Artikel 17

1. Die Mitgliedstaaten und Schweden treffen alle erforderlichen Maßnahmen um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung begleitete Waren, die während der Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung notwendig sind.

2. Wenn mit einer Warenverkehrsbescheinigung in eine Freizone eingeführte Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Schwedens einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, müssen die zuständigen Zollbehörden auf Antrag des Ausführers eine neue Bescheinigung erteilen, wenn die vorgenommene Be- oder Verarbeitung den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 entspricht.

Artikel 18

1. Die beiden Blätter des Vordrucks EUR. 2 nach dem dem Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 4/73 beigefügten Muster sind unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen und zu unterzeichnen.

Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrland unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für „Ursprungserzeugnisse" überprüft worden, kann der Ausführer in der Spalte „Bemerkungen" des Vordrucks EUR. 2 auf diese Überprüfung verweisen.

2. Der Ausführer trägt entweder auf dem grünen Etikett nach Muster C 1 oder in die Zollanmeldung C 2/CP 3 den Vermerk EUR. 2 sowie die Seriennummer des verwendeten Formblatts ein.

Artikel 19

1. Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen oder der Formblätter EUR. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

2. Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigung oder das Blatt 2 des Formblatts EUR. 2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Blattes an die Zollbehörden des Ausfuhrlandes zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, so fügen sie diese dem Blatt 2 des Formblatts EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens auszusetzen, bis das Ergebnis der Prüfung vorliegt, so bieten sie dem Einführer die Freigabe der Waren vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherheitsmaßnahmen an.

3. Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist der Zollbehörde des Einfuhrlandes baldmöglichst mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung oder das Formblatt EUR. 2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob diese Waren wirklich unter die Vorzugsbehandlung fallen.

Können die Zollbehörden des Einfuhrlandes und des Ausfuhrlandes die Beanstandungen nicht klären oder treten dadurch Fragen der Auslegung des Protokolls Nr. 3 auf, so werden diese Fälle dem Zollausschuß vorgelegt.

Um eine nachträgliche Überprüfung der Bescheinigungen zu ermöglichen, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrlandes die Ausfuhrpapiere bzw. die an ihrer Stelle verwendeten Kopien mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

Artikel 20

Bei Anwendung von Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 können die Warenverkehrsbescheinigungen sowie die Formblätter EUR. 2 mit einem der folgenden Vermerke versehen werden: „ART. 25.1 GEGEBEN", „APPLICATION ART. 25.1", „APPLICAZIONE ART. 25.1", „ART. 25.1 VOLDAAN", „ART. 25.1 SATISFIED", „ART. 25.1 OPFYLDT", „ART. 25.1 TILLÄMPLIG".

Diese Vermerke sind in den Warenverkehrsbescheinigungen gültig, wenn sie mit dem Stempelabdruck der zuständigen Zollstellen versehen sind.

Artikel 21

Die in den Artikeln 8, 13, 14 und 20 genannten Kurzbezeichnungen und Vermerke werden in die Spalte „Bemerkungen" der Bescheinigung eingetragen.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Februar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
E. von Sydow	J. af Sillen	J. von Grumme

Abkommen EWG—Schweden
— Der Gemischte Ausschuß —

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 4/73

betreffend das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1973 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt), insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß bestimmte Maßnahmen erforderlich sind, um die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 an die Erfordernisse bestimmter Waren oder Beförderungsarten anzupassen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Auf Ursprungserzeugnisse, die den Erfordernissen des Protokolls Nr. 3 entsprechen und die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), werden, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich „Ursprungserzeugnisse" enthalten und deren Wert je Sendung 1 000 RE nicht überschreitet, bei Vorlage eines Formblatts EUR. 2 — dessen Muster diesem Beschluß als Anhang beigefügt ist —, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Schweden die Bestimmungen des Abkommens angewandt.

Artikel 2

Das Formblatt EUR. 2 wird vom Ausführer ausgefüllt. Es ist in einer der Sprachen des Abkommens abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes entsprechen. Falls es handschriftlich ausgefüllt wird, muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen. Das Formblatt EUR. 2 besteht aus zwei Blättern im Format von je 210 × 148 mm. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden. Das Formblatt EUR. 2 kann so hergestellt sein, daß die beiden Blätter getrennt werden können.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Schweden können sich den Druck des Formblatts vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Blatt muß außerdem das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen.

Artikel 3

Für jede Postsendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszustellen. Nach Ausfüllung und Unterzeichnung der beiden Blätter des Formblatts heftet der Ausführer bei Paketpostsendungen beide Blätter der Paketkarte an. Beim Versand mit der Briefpost heftet der Ausführer das Blatt 1 fest an die Sendung und legt das Blatt 2 hinein.

Diese Bestimmungen befreien die Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 4

1. Die Gemeinschaft und Schweden wenden die Vorschriften des Abkommens ohne Vorlage eines Formblatts EUR. 2 auf Ursprungserzeugnisse an, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen und wenn angemeldet wird, daß sie den für die Anwendung dieser Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen entsprechen und an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel besteht.

2. Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder zum Ge- oder Verbrauch in dessen Haushalt bestimmt sind, wobei diese Waren weder durch die Beschaffenheit noch durch ihre Menge vermuten lassen dürfen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Ferner darf der Gesamtwert der Waren 60 RE nicht überschreiten.

Artikel 5

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Beschlusses zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Schweden einander durch die jeweiligen Zollverwaltungen Amtshilfe

bei der Überprüfung der Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der von den Ausführern auf Formblatt EUR. 2 abgegebenen Erklärungen.

Artikel 6

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um die Vorzugsbehandlung für eine Ware zu erlangen.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Februar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
E. von Sydow	J. af Sillen	J. von Grumme

Formblatt EUR. 2 Nr. A.000.000 *(Blatt 1)*

1 Name und Anschrift des Ausführers	2 Erklärung des Ausführers Der Unterzeichnete, Ausführer der nebenstehenden und in dieser Postsendung enthaltenen Waren — erklärt, daß bei diesen Waren in .... (Ausfuhrstaat) die in den Bestimmungen über den Handel zwischen .... 1) vorgesehenen Voraussetzungen für die Erteilung dieses Formblatts vorliegen und daß es sich um Ursprungserzeugnisse im Sinne dieser Bestimmungen handelt; — verpflichtet sich, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle von ihnen für erforderlich erachteten Nachweise zu erbringen und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsumstände für die nebenstehenden Waren zu dulden
3 Name und Anschrift des Empfängers	
5 Bemerkungen 2)	4 Ort und Datum 6 Unterschrift des Ausführers
	7 | 8 Bestimmungsland | 9 Rohgewicht
10 Warenbezeichnung	11 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt

(Tatsächliches Format: 210×148 mm)
Vor Ausfüllen dieses Formblatts Hinweise auf der Rückseite des Blattes 1 aufmerksam durchlesen.
(Fußnoten auf der Rückseite des Blattes 1)

Fußnoten

[1]) Anzugeben sind die Vertragsparteien der Rechtsakte, in deren Rahmen das Formblatt verteilt wird.

[2]) Hinweise auf bereits von der zuständigen Verwaltung oder Dienststelle durchgeführte Kontrollen sind zu erteilen.

Hinweise für das Ausfüllen des Formblatts EUR. 2

A. Ein Formblatt EUR. 2 kann nur erteilt werden für Waren, die im Ausfuhrland die Bestimmungen erfüllen, die für den im Feld 2 genannten Warenverkehr vorgesehen sind.

Diese Bestimmungen sind vor Ausfüllen des Vordrucks sorgfältig zu lesen.

B. Der Ausführer trägt entweder auf dem grünen Etikett C1 oder auf der Zollanmeldung C2 / CP3 die Angabe „EUR. 2" sowie die Seriennummer des Formblatts ein.

C. Nach Ausfüllen und Unterzeichnung der beiden Blätter des Formblatts heftet der Ausführer

— die beiden Blätter der Paketkarte an, wenn es sich um eine Postpaketsendung handelt,

— das Blatt 1 fest dem Packstück an und legt das Blatt 2 in das Paket ein, wenn es sich um eine Sendung mit der Briefpost handelt.

(Blatt 2) **Formblatt EUR. 2** Nr. A.000.000

1 **Name und Anschrift des Ausführers**

2 Erklärung des Ausführers

Der Unterzeichnete, Ausführer der nebenstehenden und in dieser Postsendung enthaltenen Waren

— erklärt, daß bei diesen Waren in ....
(Ausfuhrstaat)

die in den Bestimmungen über den Handel zwischen

.... 1) vorgesehenen Voraussetzungen für die Ausfüllung dieses Formblatts vorliegen und daß es sich um Ursprungserzeugnisse im Sinne dieser Bestimmungen handelt;

— verpflichtet sich, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle von ihnen für erforderlich erachteten Nachweise zu erbringen und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsumstände für die nebenstehenden Waren zu dulden

3 Name und Anschrift des Empfängers

4 Ort und Datum

5 Bemerkungen 2)

6 Unterschrift des Ausführers

7

8 Bestimmungsland

9 Rohgewicht

10 Warenbezeichnung

11 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt

(Tatsächliches Format: 210×148 mm)
Vor Ausfüllen dieses Formblatts Hinweise auf der Rückseite des Blattes 1 aufmerksam durchlesen.
(Fußnoten auf der Rückseite von Blatt 1)

Ersuchen um Nachprüfung	Ergebnis der Nachprüfung
Der unterzeichnete Zollbeamte ersucht um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers *)	Die Nachprüfung durch den unterzeichneten Beamten der zuständigen Dienststelle hat ergeben, daß ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; 1) ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) 1)
...., den .... 19.......	...., den .... 19.......
Stempel der Zollbehörde .... (Unterschrift des Zollbeamten)	Stempel der Zollbehörde .... (Unterschrift des Zollbeamten)
	1) Zutreffendes ist anzukreuzen

*) Die nachträgliche Überprüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder jedesmal dann, wenn die Zollbehörde des Einfuhrstaates begründete Zweifel an dem tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware oder ihrer Bestandteile hat.

Die Zollbehörde des Einfuhrstaates übermittelt der mit der Nachprüfung beauftragten Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaates das Formblatt und teilt die formalen oder sachlichen Gründe mit, die eine Untersuchung rechtfertigen. Nach Möglichkeit fügt sie dem Formblatt die ihr vorgelegte Rechnung oder eine Abschrift der Rechnung bei und erteilt alle verfügbaren Auskünfte, die auf die Unrichtigkeit der Angaben auf dem Formblatt schließen lassen.

Beschließt die Zollbehörde des Einfuhrstaates die Aussetzung der Anwendung des Abkommens bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung, so kann sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

Abkommen EWG—Schweden
— Der Gemischte Ausschuß —

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 5/73
betreffend die Warenverkehrsbescheinigungen A.S.1 und A.W.1 in den Anhängen V und VI des Protokolls Nr. 3

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt), insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, die Anmerkung 1 auf der Vorderseite des Formblatts der Warenverkehrsbescheinigung A.S.1 in Anhang V des Protokolls Nr. 3 so zu ändern, daß dieser Vordruck im Rahmen der in Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 genannten Abkommen verwendet werden kann.

Es ist erforderlich, das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 in Anhang VI des Protokolls Nr. 3 derart anzupassen, daß es mit den Formblättern in Anhang VI des den einzelnen vorgenannten Abkommen beigefügten Protokolls Nr. 3 übereinstimmt.

Um die Übereinstimmung der Fassungen in den verschiedenen Sprachen des genannten Protokolls sicherzustellen, sind an der deutschen und an der englischen Fassung des Vordrucks der Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 einige Änderungen erforderlich —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Auf den in Anhang V des Protokolls Nr. 3 enthaltenen Formblättern der Wahrenverkehrsbescheinigung A.S.1, die in Schweden gedruckt werden, wird die Anmerkung 1 auf der Vorderseite des Vordrucks durch folgenden Satzteil ergänzt: „oder Finnland, Island, Österreich, Portugal oder die Schweiz".

Artikel 2

1. Auf dem Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 im Anhang VI des Protokolls Nr. 3 werden auf dem oberen Teil der Vorderseite die Worte „Abkommen EWG—Schweden" gestrichen.

2. Die in den Sprachen des Abkommens aufgeführte Angabe „Warenverkehrsbescheinigung" wird durch folgende Angaben ersetzt:

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG
VARECERTIFICAT
MOVEMENT CERTIFICATE
CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES
CERTIFICATO DI CIRCOLAZIONE DELLE MERCI
CERTIFICAAT INZAKE GOEDERENVERKEER
VARESERTIFIKAT
TAVARATODISTUS
FLUTNINGSKÍRTEINI
CERTIFICADO DE CIRCULAÇÃO DAS MERCADORIAS
VARUCERTIFIKAT.

Die Reihenfolge der vorstehenden Angaben kann derart geändert werden, daß mit der Sprache des Landes begonnen wird, das die Warenverkehrsbescheinigung drucken läßt.

Artikel 3

In dem Feld „Bescheinigung der Zollstelle" auf der Vorderseite der Muster der Warenverkehrsbescheinigungen A.S.1 und A.W.1 ist einzusetzen: „den ...".

Artikel 4

In der deutschen Fassung der Erklärung des Ausführers in Anhang VI des Protokolls Nr. 3 wird der Satzteil „Beschreibe den ursprungsbegründenden Vorgang wie folgt: [2])" durch folgenden Satzteil ersetzt: „Beschreibe den Sachverhalt, aufgrund dessen die Waren die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt: [3])" und der Satzteil „Lege folgende Nachweise vor [3]):" wird durch folgenden Satzteil ersetzt: „Lege folgende Nachweise vor [4]):".

Artikel 5

In der englischen Fassung der Erklärung des Ausführers in Anhang VI des Protokolls Nr. 3 wird der

Satzteil „Declares that these goods were obtained in ... [1])" durch folgenden Satzteil ersetzt: „Declares that these goods are situated in ... [1])".

Artikel 6

Die nach den früher geltenden Mustern abgefaßten Warenverkehrsbescheinigungen können weiterverwendet werden, bis die Vorräte erschöpft sind.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Februar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
E. von Sydow	J. af Sillen	J. von Grumme

Abkommen EWG-Schweden
— Der Gemischte Ausschuß —

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 6/73

zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt), insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 geändert werden muß, damit nicht auf Kosten von Ursprungserzeugnissen im Sinne des Abkommens vom 22. Juli 1972 Verlagerungen der Versorgungsquellen eintreten, die sich bis zu dem Tag ergeben könnten, von dem an die Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Schweden andererseits beseitigt sind, und daß daher der Wortlaut der Artikel 23 und 24 geändert werden muß —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„1. Bei der Einfuhr nach Schweden, Dänemark oder dem Vereinigten Königreich können die in Schweden oder in diesen beiden Ländern geltenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens auf folgende Waren angewendet werden:

a) auf Waren, die die Bedingungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß die Waren ihre Ursprungseigenschaft ausschließlich in Schweden, in den beiden vorgenannten Ländern oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Ländern erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschließlich dort erfolgt ist;

b) auf Waren, die die Bedingungen dieses Protokolls erfüllen — außer den in den Kapiteln 50 bis 62 genannten — und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht,

   1. daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten,

   2. daß der in Schweden, in den beiden vorgenannten Ländern oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Länder erworbene Wertzuwachs 50 % oder mehr des Wertes dieser Waren darstellt.

c) auf die in Spalte 2 der folgenden Liste aufgeführten Waren der Kapitel 50 bis 62, die die Bedingungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die in Spalte 1 der folgenden Liste aufgeführt sind und zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten.

	Spalte 1 Verwendete Ware	Spalte 2 Hergestellte Ware
1.	50.03 Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge 56.03 Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt	Alle Waren der Kapitel 50 bis 62
2.	53.05 Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	Alle Waren der Kapitel 50 bis 57
3.	ex 56.01 Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt ex 56.02 Spinnkabel, aus synthetischen Spinnfäden	— Alle Waren der Kapitel 50 bis 57 mit Ausnahme der Tarifnummer 56.04: Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet — Die nachstehend aufgeführten Waren der Kapitel 58 bis 62 ex 59.01 Damenbinden ex 59.04 Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne nur aus gekrempelten synthetischen Spinnfäden
4.	ex 56.01 ex 56.02 Spinnfasern und -kabel aus Polypropylen, vorausgesetzt, daß ihr Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet	ex 59.02 Filze, genadelt, auch getränkt oder bestrichen
5.	ex Kapitel 50 bis 57 Garne	ex 59.09 Gefärbte Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr ex 51.04 Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, mit Scherstaub beflockt ex 55.09 Andere Gewebe aus Baumwolle, mit Scherstaub beflockt ex 55.09 Organdy, gebleicht, merzerisiert und pergamentiert ex 56.07 Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnfasern), mit Scherstaub beflockt 58.01 Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert ex 59.01 Damenbinden

	Spalte 1		Spalte 2	
		Verwendete Ware		Hergestellte Ware
			ex 59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, bei denen Flachs oder Hanf oder diese beiden Stoffe zusammen höchstens 50 Gewichtshundertteile der Spinnstoffbestandteile ausmachen
			ex 59.17	Müllergaze
			ex 59.17	Artikel aus Spinnstoffen, andere als die in der Vorschrift 5 Buchstabe a des Kapitels 59 definierten
			ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, vollständig und gebrauchsfertig
			ex 60.06	Artikel, die ihrer Art nach unter die Nummern 60.02 bis 60.05 fallen, aus gummielastischen Gewirken und kautschuktierten Gewirken, vollständig und gebrauchsfertig
6.	ex Kapitel 50 bis 59	Einfache Garne	59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen
			59.06	andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus
7.	ex Kapitel 55 und 56	Einfache Garne	ex 58.08	Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen
8.	ex 51.02	Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	ex 58.08	Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen
		Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer Spinnmasse	ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne nur aus gekrempelten synthetischen Spinnfäden
			59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen

	Spalte 1 Verwendete Ware		Spalte 2 Hergestellte Ware	
			59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus
9.	ex 51.01 ex 51.02 ex 56.05	Garne, Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen aus Cuprafasern	58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten
10.	ex 51.02	Monofile aus Polyester	ex 59.17	Gewebe (andere als gewebte sogenannte Filztuche aus Spinnstoffen), wie sie üblicherweise auf Maschinen zur Herstellung von Papiermasse oder zur Herstellung und weiteren Bearbeitung von Papier und Pappe verwendet werden, auch schlauchförmig oder sonst endlos
11.	ex Kapitel 50 bis 59	Gewebe und andere Erzeugnisse, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifnrn. 59.10 und 59.11	59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten
			ex 59.11	Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Geweben
12.	ex Kapitel 50 bis 59	Gewebe, sofern der Wert des Gewebes (Futter, Putzwaren und Zubehör nicht inbegriffen) 45 % des Wertes des Enderzeugnisses nicht übersteigt	ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben, vollständig und gebrauchsfertig
			ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, vollständig, und gebrauchsfertig, folgender Arten: Kleider, Röcke, Jakken, Hosen (außer Hosen aus Geweben der Tarifnr. 55.08 und 55.09), Kostüme (bestehend aus einer Jacke und einem Rock oder einer Jacke und einer Hose) sowie Mäntel
13.	ex Kapitel 50 bis 59	Gewebe, sofern der Wert des Gewebes 40 % des Wertes des Fertigerzeugnisses nicht übersteigt.	ex 61.09	Büstenhalter, Korsette, Hüftgürtel, Mieder, dehnbare Hüftgürtel und andere Artikel zur Stützung des Körpers, auch elastisch, vollständig und gebrauchsfertig

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nur für Erzeugnisse, für die aufgrund dieses Abkommens und der ihm beigefügten Protokolle die Zölle bei Ablauf des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraumes für den Abbau der Zölle beseitigt werden.

Die obengenannten Bestimmungen sind nach Ablauf des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle nicht mehr anwendbar."

Artikel 2

In Artikel 23 Absätze 2 und 3 des Protokolls Nr. 3 wird der Satzteil „nur dann . . . , wenn sie unter Artikel 25 Absatz 1 des vorliegenden Protokolls fallen" durch folgenden Satzteil ersetzt: „nur dann . . . , wenn sie unter Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a dieses Protokolls fallen".

Artikel 3

Artikel 24 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„1. Aus den Warenverkehrsbescheinigungen geht gegebenenfalls hervor, daß die Waren, auf die sie sich beziehen, die Ursprungseigenschaft erworben haben und daß sie in jeder Weise eine zusätzliche Be- oder Verarbeitung unter den in Artikel 25 Absatz 1 genannten Bedingungen erfahren haben; diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der auf diese Waren zu erhebende Zoll zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Schweden andererseits abgeschafft ist."

Geschehen zu Brüssel, am 2. Februar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
E. von Sydow	J. af Sillen	J. von Grumme

Abkommen EWG—Schweden
— Der Gemischte Ausschuß —

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 7/73
betreffend Waren, die am 1. April 1973 unterwegs sind

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juni 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, für vor dem 1. April 1973 abgesandte Waren, die sich zu diesem Zeitpunkt aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände noch auf dem Versandwege befinden, die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens anzuwenden —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Auf Waren, die sich am 1. April 1973 aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände noch auf dem Versandwege befinden, können bis zum 15. Mai 1973 die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens angewendet werden, sofern den Zollbehörden des Einfuhrlandes die Papiere vorgelegt werden, die vor dem 1. April 1973 für die Erlangung dieser Vergünstigung erforderlich waren.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Februar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
E. von Sydow	J. von Grumme	J. af Sillen

Abkommen EWG—Schweden

— Der Gemischte Ausschuß —

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 8/73
über Vermerke in den Warenverkehrsbescheinigungen A.W.1 in Anhang VI des Protokolls Nr. 3

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt), und insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, bestimmte Maßnahmen zu erlassen, um bei Be- oder Verarbeitungen gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 die Verwendung bestimmter Ursprungserzeugnisse im Sinne des genannten Protokolls, für die keine Warenverkehrsbescheinigung vorhanden ist, zuzulassen —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Werden bei Be- oder Verarbeitungen gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Schwedens oder eines anderen der in Artikel 2 des Protokolls genannten fünf Länder verwendet, die vor dem 1. April 1973 nach Schweden, in die Gemeinschaft oder in ein anderes dieser fünf Länder eingeführt wurden, so können bis zum 31. Dezember 1973 ohne Vorlage von Warenverkehrsbescheinigungen für diese Waren die Warenverkehrsbescheinigungen A. W. 1 erteilt werden, sofern die Zollbehörden des Ausfuhrlandes sich davon überzeugt haben, daß die Waren den Bestimmungen des Titels I des genannten Protokolls genügen.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Februar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
E. von Sydow	J. af Sillen	J. von Grumme

Begründung

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am 22. Juli 1972 ein Abkommen mit dem Königreich Schweden unterzeichnet.

Der in diesem Abkommen eingesetzte Gemischte Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 1973 durch die Beschlüsse Nr. 3/73, 4/73, 5/73, 6/73, 7/73 und 8/73 eine Reihe von Durchführungsvorschriften zu dem im Anhang zu dem genannten Abkommen beigefügten Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen erlassen.

Der Beschluß Nr. 3/73 setzt die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, die zur Durchführung des Protokolls Nr. 3, insbesondere zur Verwendung der Warenverkehrsbescheinigungen und zum gegenseitigen Austausch von Informationen aller Art unter den Partnerstaaten, erforderlich sind.

Der Beschluß Nr. 4/73 sieht eine Reihe besonderer Verfahrensregeln im Bereich des Postverkehrs vor.

Der Beschluß Nr. 5/73 behandelt die Warenverkehrsbescheinigungen A. 1 und A. W. 1 und ergänzt eine Reihe von Bestimmungen, die sich auf diese Bescheinigungen beziehen.

Der Beschluß Nr. 6/73 ergänzt und ändert eine Reihe von Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 ab, die sich auf Übergangsbestimmungen und insbesondere auf die Artikel 23, 24 und 25 beziehen.

Der Beschluß Nr. 7/73 regelt den Fall der Waren, die sich am 1. April 1973 unterwegs befinden.

Der Beschluß Nr. 8/73 regelt die Voraussetzungen der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 bis zum 1. Dezember 1973.

Diese Verordnung hat zum Ziel, alle genannten Bestimmungen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Kraft zu setzen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung einer Reihe von Beschlüssen des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingesetzten Gemischten Ausschusses, die Zollregelungen zum Gegenstand haben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 22. Juli 1972 ist ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist [1]).

Gestützt auf Artikel 16 und 28 des Protokolls Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das integrierender Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuß am 30. Januar 1973 eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die Zollregelungen zum Gegenstand haben.

Diese Bestimmungen müssen in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft finden die Bestimmungen der Beschlüsse des Gemischten Ausschusses Nr. 3/73, 4/73, 5/73, 6/73, 7/73 und 8/73 vom 30. Januar 1973, die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind, Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 31. Dezember 1972

Abkommen EWG—Schweiz

— Der Gemischte Ausschuß —

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 3/73

zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich zur Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenosseneschaft

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, insbesondere auf Artikel 16,

in der Erwägung, daß das reibungslose Funktionieren des Abkommens eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Vertragsparteien des Abkommens voraussetzt, damit die darin enthaltenen Zollvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Protokolls Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen ordnungsgemäß und einheitlich angewandt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Werden in diesem Beschluß die Ausdrücke „Warenverkehrsbescheinigung" oder „Warenverkehrsbescheinigungen" verwendet, ohne daß weiter ausgeführt wird, ob es sich um das Muster gemäß Absatz 1 oder das Muster gemäß Absatz 2 von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen — im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt — handelt, gelten die entsprechenden Bestimmungen unterschiedslos für beide Gruppen von Bescheinigungen.

Artikel 2

1. Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers oder von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.

Dieser Antrag ist auf einem der Formblätter zu stellen, deren Muster in den Anhängen V und VI zum Protokoll Nr. 3 enthalten sind. Dieses Formblatt ist entsprechend den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 auszufüllen.

2. Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt werden kann.

Artikel 3

1. Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes achten darauf, daß die in Artikel 2 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben in der Spalte „Warenbezeichnung" so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist die Spalte nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

2. Da die Warenverkehrsbescheinigung die Beweisurkunde für die Gewährung der im Abkommen vorgesehenen Vorzugsbehandlung hinsichtlich der Zölle und Kontingente darstellt, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaates den Ursprung der Waren sowie die übrigen Angaben in der Bescheinigung nachprüfen.

Artikel 4

Die Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als „Ursprungserzeugnisse" der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 angesehen werden können.

Artikel 5

Die Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 wird von den schweizerischen Zollbehörden ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als „Ursprungserzeugnisse" der Schweiz im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls Nr. 3 angesehen werden können.

Artikel 6

Die Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Schweiz ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als „Ursprungserzeugnisse" der Gemeinschaft, der Schweiz oder Österreichs, Finnlands, Islands, Portugals oder Schwedens im Sinne von Artikel 2 und gegebenen-

falls von Artikel 3 des Protokolls Nr. 3 angesehen werden können.

Artikel 7

Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

Artikel 8

1. Die Warenverkehrsbescheinigungen A.W.1 müssen die Kurzbezeichnung der früher erteilten Bescheinigungen sowie die Nummern dieser Bescheinigungen tragen. Diese Angabe kann durch die Ausfuhrunterlagen ersetzt werden.

2. Im Falle der Anwendung der Artikel 2 und 3 des Protokolls Nr. 3 ist in den Warenverkehrsbescheinigungen A.W.1 der Staat anzugeben, der als Ursprungsland der Waren gilt.

Artikel 9

Der Nachweis, daß die in Artikel 7 des Protokolls Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaates vorgelegt werden:

a) ein einziges, in dem Ausfuhrstaat ausgefertigtes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist;

b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes erteilte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
   - genaue Warenbeschreibung,
   - Zeitpunkt des Ent- und Verladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe des benutzten Schiffes,
   - die Bescheinigung der Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrland aufgehalten haben;

c) sind diese Papiere nicht vorhanden, alle anderen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 10

In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigungen ist der Zeitpunkt der Erteilung der Bescheinigung anzugeben.

Artikel 11

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und der Schweiz teilen einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrücke der von ihren Zollstellen bei der Erteilung der Warenverkehrsbescheinigungen verwendeten Stempel mit.

Artikel 12

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen können stets durch eine oder mehrere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern dies durch die Zollstelle erfolgt, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 13

1. Wenn eine Bescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, erteilt wird, muß der Ausführer auf dem in Artikel 9 des Protokolls Nr. 3 genannten Antrag

- den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Bescheinigung bezieht;
- bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Ware keine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt worden ist; die Gründe sind anzugeben.

2. Die Zollbehörden können eine Warenverkehrsbescheinigung nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen: „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT", „DELIVRE A POSTERIORI", „RILASCIATO A POSTERIORI", „AFGEVEN A POSTERIORI", „ISSUED RETROSPECTIVELY", „UDSTEDT EFTERFØLGENDE".

Artikel 14

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung kann der Ausführer bei der Zollbehörde, die sie ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der bei der Zollbehörde befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen: „DUPLIKAT", „DUPLICATA", „DUPLICATO", „DUPLICAAT", „DUPLICATE".

Das Duplikat erhält das Datum des Originals und gilt von diesem Tage an.

Artikel 15

Warenverkehrsbescheinigungen, die den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Artikel 11 des Protokolls Nr. 3 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf dieser Frist zur Abfertigung gestellt worden sind.

Artikel 16

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbe-

hörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß die Bescheinigung sich auf die gestellten Waren bezieht.

Artikel 17

1. Die Mitgliedstaaten und die Schweiz treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung begleitete Waren, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung notwendig sind.

2. Wenn mit einer Warenverkehrsbescheinigung in eine Freizone eingeführte Ursprungserzeugnisse aus der Gemeinschaft oder der Schweiz einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, müssen die zuständigen Zollbehörden auf Antrag des Ausführers eine neue Bescheinigung erteilen, wenn die vorgenommene Be- oder Verarbeitung den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 entspricht.

Artikel 18

1. Die beiden Blätter des Vordrucks EUR.2 nach dem Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 4/73 beigefügten Muster sind unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen und zu unterzeichnen.

Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrland unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für „Ursprungserzeugnisse" überprüft worden, kann der Ausführer in der Spalte „Bemerkungen" des Vordrucks EUR.2 auf diese Überprüfung verweisen.

2. Der Ausführer trägt entweder auf dem grünen Etikett nach Muster C 1 oder in die Zollanmeldung C 2/CP 3 den Vermerk EUR.2 sowie die Seriennummer des verwendeten Formblatts ein.

Artikel 19

1. Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen oder der Formblätter EUR.2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware haben.

2. Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigung oder das Blatt 2 des Formblatts EUR.2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Blattes an die Zollbehörden des Ausfuhrlandes zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, fügen sie diese dem Blatt 2 des Formblatts EUR.2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens auszusetzen, bis das Ergebnis der Prüfung vorliegt, so bieten sie dem Einführer die Freigabe der Waren vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherheitsmaßnahmen an.

3. Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist der Zollbehörde des Einfuhrlandes baldmöglichst mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung oder das Formblatt EUR.2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob diese Waren wirklich unter die Vorzugsbehandlung fallen.

Können die Zollbehörden des Einfuhrlandes und des Ausfuhrlandes die Beanstandungen nicht klären oder treten dadurch Fragen der Auslegung des Protokolls Nr. 3 auf, so werden diese Fälle dem Zollausschuß vorgelegt.

Um eine nachträgliche Überprüfung der Bescheinigungen zu ermöglichen, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrlandes die Ausfuhrpapiere bzw. die an ihrer Stelle verwendeten Kopien mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

Artikel 20

Bei Anwendung von Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 können die Warenverkehrsbescheinigungen sowie die Formblätter EUR.2 mit einem der folgenden Vermerke versehen werden: „ART. 25.1 GEGEBEN", „APPLICATION ART. 25.1", APPLICAZIONE ART. 25.1", „ART. 25.1 VOLDAAN", „ART. 25.1 SATISFIED", „ART. 25.1 OPFYLDT".

Diese Vermerke sind in den Warenverkehrsbescheinigungen gültig, wenn sie mit dem Stempelabdruck der zuständigen Zollstelle versehen sind.

Artikel 21

Die in den Artikeln 8, 13, 14 und 20 genannten Kurzbezeichnungen und Vermerke werden in die Spalte „Bemerkungen" der Bescheinigung eingetragen.

Geschehen zu Brüssel, am 30. Januar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
P. H. Wurth	F. Blankaert	M. Loy

Abkommen EWG—Schweiz
— Der Gemischte Ausschuß —

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 4/73

betreffend das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden „Protokoll Nr. 3" genannt), insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß bestimmte Maßnahmen erforderlich sind, um die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 an die Erfordernisse bestimmter Waren oder Beförderungsarten anzupassen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Auf Ursprungserzeugnisse, die den Erfordernissen des Protokolls Nr. 3 entsprechen und die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), werden, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich „Ursprungserzeugnisse" enthalten und deren Wert je Sendung 1 000 RE nicht überschreitet, bei Vorlage eines Formblatts EUR.2 — von dem ein Muster diesem Beschluß als Anhang beigefügt ist —, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach der Schweiz die Bestimmungen des Abkommens angewandt.

Artikel 2

Das Formblatt EUR.2 wird vom Ausführer ausgefüllt. Es ist in einer der Sprachen des Abkommens abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes entsprechen. Falls es handschriftlich ausgefüllt wird, muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Durchschrift geschehen. Das Formblatt EUR.2 besteht aus 2 Blättern im Format von je 210 × 148 mm. Es ist weißes, holzfreies geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden. Das Formblatt EUR.2 kann so hergestellt sein, daß die beiden Blätter getrennt werden können.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Schweiz können sich den Druck des Formblattes vorbehalten oder in Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Blatt muß außerdem das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen.

Artikel 3

Für jede Postsendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszustellen. Nach Ausfüllung und Unterzeichnung der beiden Blätter des Formblatts heftet der Ausführer bei Paketpostsendungen beide Blätter der Paketkarte an. Beim Versand mit der Briefpost heftet der Ausführer das Blatt 1 fest an die Sendung an und legt das Blatt 2 hinein.

Diese Bestimmungen befreien die Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 4

1. Die Gemeinschaft und die Schweiz wenden die Vorschriften des Abkommens ohne Vorlage eines Formblatts EUR. 2 auf Ursprungserzeugnisse an, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen und wenn angemeldet wird, daß sie den für die Anwendung dieser Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen entsprechen und an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel besteht.

2. Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder zum Ge- oder Verbrauch in dessen Haushalt bestimmt sind, wobei diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge vermuten lassen dürfen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Ferner darf der Gesamtwert der Waren 60 RE nicht überschreiten.

Artikel 5

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Beschlusses zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Schweiz sich einander durch die jeweiligen Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Überprüfung der Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der von den Ausführern auf Formblatt EUR. 2 abgegebenen Erklärungen.

Artikel 6

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um die Vorzugsbehandlung für eine Ware zu erlangen.

Geschehen zu Brüssel, am 30. Januar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
P. H. Wurth	F. Blankaert	M. Loy

(Blatt 1) **Formblatt EUR. 2** Nr. A.000.000

1 Name und Anschrift des Ausführers

2 Erklärung des Ausführers

Der Unterzeichnete, Ausführer der nebenstehenden und in dieser Postsendung enthaltenen Waren

— erklärt, daß bei diesen Waren in .... (Ausfuhrstaat)

die in den Bestimmungen über den Handel zwischen

.... [1]) vorgesehenen Voraussetzungen für die Erteilung dieses Formblatts vorliegen und daß es sich um Ursprungserzeugnisse im Sinne dieser Bestimmungen handelt;

— verpflichtet sich, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle von ihnen für erforderlich erachteten Nachweise zu erbringen und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsumstände für die nebenstehenden Waren zu dulden

3 Name und Anschrift des Empfängers

5 Bemerkungen [2])

4 Ort und Datum

6 Unterschrift des Ausführers

7

8 Bestimmungsland

9 Rohgewicht

10 Warenbezeichnung

11 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt

(Tatsächliches Format: 210×148 mm)
Vor Ausfüllen dieses Formblatts Hinweise auf der Rückseite des Teilstücks 1 aufmerksam durchlesen.
(Fußnoten auf der Rückseite von Blatt 1)

Fußnoten

[1]) Anzugeben sind die Vertragsparteien der Rechtsakte, in deren Rahmen das Formblatt verteilt wird.

[2]) Hinweise auf bereits von der zuständigen Verwaltung oder Dienststelle durchgeführten Kontrolle sind zu erteilen.

Hinweise für das Ausfüllen des Formblatts EUR. 2

A. Ein Formblatt EUR. 2 kann nur erteilt werden für Waren, die im Ausfuhrland die Bestimmungen erfüllen, die für den im Feld 2 genannten Warenverkehr vorgesehen sind.

Diese Bestimmungen sind vor Ausfüllen des Vordrucks sorgfältig zu lesen.

B. Der Ausführer trägt entweder auf dem grünen Etikett C1 oder auf der Zollanmeldung C2 / CP3 die Angabe „EUR. 2" sowie die Seriennummer des Formblatts ein.

C. Nach Ausfüllen und Unterzeichnung der beiden Blätter des Formblatts heftet der Ausführer die beiden Blätter der Paketkarte an, wenn es sich um eine Postpaketsendung handelt

— das Blatt 1 fest dem Packstück an und legt Blatt 2 in das Packstück ein, wenn es sich um eine Sendung mit der Briefpost handelt.

Formblatt EUR. 2 Nr. A.000.000 *(Blatt 2)*

1 Name und Anschrift des Ausführers

2 Erklärung des Ausführers

Der Unterzeichnete, Ausführer der nebenstehenden und in dieser Postsendung enthaltenen Waren

— erklärt, daß bei diesen Waren in ....
(Ausfuhrstaat)

die in den Bestimmungen über den Handel zwischen

.... [1]) vorgesehenen Voraussetzungen für die Ausfüllung dieses Formblatts vorliegen und daß es sich um Ursprungserzeugnisse im Sinne dieser Bestimmungen handelt;

— verpflichtet sich, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle von ihnen für erforderlich erachteten Nachweise zu erbringen und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsumstände für die nebenstehenden Waren zu dulden

3 Name und Anschrift des Empfängers

5 Bemerkungen [2])

4 Ort und Datum

6 Unterschrift des Ausführers

7

8 Bestimmungsland

9 Rohgewicht

10 Warenbezeichnung

11 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt

(Tatsächliches Format: 210×148 mm)
Vor Ausfüllen dieses Formblatts Hinweise auf der Rückseite des Blattes 1 aufmerksam durchlesen.
(Fußnoten auf der Rückseite des Blattes 1)

Ersuchen um Nachprüfung	Ergebnis der Nachprüfung
Der unterzeichnete Zollbeamte ersucht um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers *)	Die Nachprüfung durch den unterzeichneten Beamten der zuständigen Dienststelle hat ergeben, daß ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; [1]) ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) [1])
...., den .... 19........	...., den .... 19........
Stempel der Zollbehörde .... (Unterschrift des Zollbeamten)	Stempel der Zollbehörde .... (Unterschrift des Zollbeamten)
	[1]) Zutreffendes ist anzukreuzen

*) Die nachträgliche Überprüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder jedesmal dann, wenn die Zollbehörde des Einfuhrstaates begründete Zweifel an dem tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware oder ihrer Bestandteile hat.

Die Zollbehörde des Einfuhrstaates übermittelt der mit der Nachprüfung beauftragten Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaates das Formblatt und teilt die formalen oder sachlichen Gründe mit, die eine Untersuchung rechtfertigen. Nach Möglichkeit fügt sie dem Formblatt die ihr vorgelegte Rechnung oder eine Abschrift der Rechnung bei und erteilt alle verfügbaren Auskünfte, die auf die Unrichtigkeit der Angaben auf dem Formblatt schließen lassen.

Beschließt die Zollbehörde des Einfuhrstaates die Aussetzung der Anwendung des Abkommens bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung, so kann sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

Abkommen EWG—Schweiz
— Der Gemischte Ausschuß —

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 5/73
betreffend die Warenverkehrsbescheinigungen A.CH.1 und A.W.1 in den Anhängen V und VI des Protokolls Nr. 3

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt), insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, die Anmerkung 1 auf der Vorderseite des Formblatts der Warenverkehrsbescheinigung A. CH. 1 in Anhang V des Protokolls Nr. 3 so zu ändern, daß dieser Vordruck im Rahmen der in Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 genannten Abkommen verwendet werden kann.

Es ist erforderlich, das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 in Anhang VI des Protokolls Nr. 3 derart anzupassen, daß es mit den Formblättern in Anhang VI des den einzelnen vorgenannten Abkommen beigefügten Protokolls Nr. 3 übereinstimmt.

Um die Übereinstimmung der Fassungen in den verschiedenen Sprachen des genannten Protokolls Nr. 3 sicherzustellen, sind an der deutschen und an der englischen Fassung des Vordrucks der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 einige Änderungen erforderlich —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Auf den in Anhang V des Protokolls Nr. 3 enthaltenen Formblättern der Warenverkehrsbescheinigung A. CH. 1, die in der Schweiz gedruckt werden, wird die Anmerkung 1 auf der Vorderseite des Vordrucks durch folgenden Satzteil ergänzt: „oder Österreich, Finnland, Island, Portugal oder Schweden".

Artikel 2

1. Auf dem Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 im Anhang VI des Protokolls Nr. 3 werden auf dem oberen Teil der Vorderseite die Worte „Abkommen EWG—SCHWEIZ" gestrichen.

2. Die in den Sprachen des Abkommens aufgeführte „Warenverkehrsbescheinigung" wird durch folgende Angaben ersetzt:

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG
VARECERTIFIKAT
MOVEMENT CERTIFICATE
CERTIFIKAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES
CERTIFICATO DI CIRCOLAZIONE DELLE MERCI
CERTIFICAAT INZAKE GOEDERENVERKEER
VARESERTIFIKAT
TRAVARATODISTUS
FLUTNINGSKÍRTEINI
CERTIFICADO DE CIRCULAÇÃO DAS MERCADORIAS
VARUCERTIFICAT

Die Reihenfolge der vorstehenden Angaben kann derart geändert werden, daß mit der Sprache des Landes begonnen wird, das die Warenverkehrsbescheinigung drucken läßt.

Artikel 3

In dem Feld „Bescheinigung der Zollstelle" auf der Vorderseite der Muster der Warenverkehrsbescheinigung A. S. 1 und A. W. 1 ist einzusetzen: „den ...".

Artikel 4

In der deutschen Fassung der Erklärung des Ausführers in Anhang VI des Protokolls Nr. 3 wird der Satzteil „Beschreibe den ursprungsbegründenden Vorgang wie folgt: [2])" durch folgenden Satzteil ersetzt: „Beschreibe den Sachverhalt, aufgrund dessen die Waren die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllen wie folgt: [3])" und der Satzteil „Lege folgende Nachweise vor [3]):" wird durch folgenden Satzteil ersetzt: „Lege folgende Nachweise vor [4]):".

Artikel 5

In der englischen Fassung der Erklärung des Ausführers in Anhang VI des Protokolls Nr. 3 wird der Satzteil „Declares that these goods were obtained in ... [1])" durch folgenden Satzteil ersetzt: „Declares that these goods are situated in ... [1])".

Artikel 6

Die nach den früher geltenden Mustern abgefaßten Warenverkehrsbescheinigungen können weiterverwendet werden, bis die Vorräte erschöpft sind.

Geschehen zu Brüssel, am 30. Januar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
P. H. Wurth	F. Blankaert	M. Loy

Abkommen EWG—Schweiz

— Der Gemischte Ausschuß —

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 6/73

zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Begriffsbestimmungen für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 geändert werden muß, damit nicht auf Kosten von Ursprungserzeugnissen im Sinne des Abkommens vom 22. Juli 1972 Verlagerungen der Versorgungsquellen eintreten, die sich bis zu dem Tag ergeben könnten, von dem an die Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und der Schweiz andererseits beseitigt sind, und daß daher der Wortlaut der Artikel 23 und 24 geändert werden muß —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„1. Bei der Einfuhr nach der Schweiz, Dänemark oder dem Vereinigten Königreich können die in der Schweiz oder in diesen beiden Ländern geltenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens auf folgende Waren angewendet werden:

a) auf Waren, die die Bedingungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß die Waren ihre Ursprungseigenschaft ausschließlich in der Schweiz, in den beiden vorgenannten Ländern oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Ländern erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschließlich dort erfolgt ist;

b) auf Waren, die die Bedingungen dieses Protokolls erfüllen — außer den in den Kapiteln 50 bis 62 genannten — und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht,

   1. daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten,

   2. daß der in der Schweiz, in den beiden vorgenannten Ländern oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Länder erworbene Wertzuwachs 50 % oder mehr des Wertes dieser Waren darstellt.

c) auf die in Spalte 2 der folgenden Liste aufgeführten Waren der Kapitel 50 bis 62, die die Bedingungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die in Spalte 1 der folgenden Liste aufgeführt sind und zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten.

	Spalte 1 Verwendete Ware		Spalte 2 Hergestellte Ware
1.	50.03	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge	Alle Waren der Kapitel 50 bis 62
	56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt	
2.	53.05	Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	Alle Waren der Kapitel 50 bis 57
3.	ex 56.01	Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt	— Alle Waren der Kapitel 50 bis 57 mit Ausnahme der Tarifnummer 56.04: Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
	ex 56.02	Spinnkabel, aus synthetischen Spinnfäden	— Die nachstehend aufgeführten Waren der Kapitel 58 bis 62 ex 59.01 Damenbinden ex 59.04 Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne nur aus gekrempelten synthetischen Spinnfäden
4.	ex 56.01 ex 56.02	Spinnfasern und -kabel aus Polypropylen, vorausgesetzt, daß ihr Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet	ex 59.02 Filze, genadelt, auch getränkt oder bestrichen
5.	ex Kapitel 50 bis 57	Garne	ex 50.09 Gefärbte Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr ex 51.04 Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, mit Scherstaub beflockt ex 55.09 Andere Gewebe aus Baumwolle, mit Scherstaub beflockt ex 55.09 Organdy, gebleicht, merzerisiert und pergamentiert ex 56.07 Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnfasern), mit Scherstaub beflockt 58.01 Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert

	Spalte 1 Verwendete Ware		Spalte 2 Hergestellte Ware	
			ex 59.01	Damenbinden
			ex 59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, bei denen Flachs oder Hanf oder diese beiden Stoffe zusammen höchstens 50 Gewichtshundertteile der Spinnstoffbestandteile ausmachen
			ex 59.17	Müllergaze
			ex 59.17	Artikel aus Spinnstoffen, andere als die in der Vorschrift 5 Buchstabe a des Kapitels 59 definierten
			ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, vollständig und gebrauchsfertig
			ex 60.06	Artikel, die ihrer Art nach unter die Nummern 60.02 bis 60.05 fallen, aus gummielastischen Gewirken und kautschuktierten Gewirken, vollständig und gebrauchsfertig
6.	ex Kapitel 50 bis 59	Einfache Garne	59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen
			59.06	andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus
7.	ex Kapitel 55 bis 56	Einfache Garne	ex 58.08	Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen
8.	ex 51.01	Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	ex 58.08	Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen
	ex 51.02	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer Spinnmasse	ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne nur aus gekrempelten synthetischen Spinnfäden
			59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen

	Spalte 1 Verwendete Ware		Spalte 2 Hergestellte Ware	
			59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus
9.	ex 51.01 ex 51.02 ex 56.05	Garne, Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen aus Cuprafasern	58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten
10.	ex 51.02	Monofile aus Polyester	ex 59.17	Gewebe (andere als gewebte sogenannte Filztuche aus Spinnstoffen), wie sie üblicherweise auf Maschinen zur Herstellung von Papiermasse oder zur Herstellung und weiteren Bearbeitung von Papier und Pappe verwendet werden, auch schlauchförmig oder sonst endlos
11.	ex Kapitel 50 bis 59	Gewebe und andere Erzeugnisse, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifnr. 59.10 und 59.11	59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten
			ex 59.11	Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Geweben
12.	ex Kapitel 50 bis 59	Gewebe, sofern der Wert (Futter, Putzwaren und Zubehör nicht inbegriffen) 45 % des Wertes des Enderzeugnisses nicht übersteigt	ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben, vollständig und gebrauchsfertig
			ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, vollständig, und gebrauchsfertig, folgender Arten: Kleider, Röcke, Jakken, Hosen (außer Hosen aus Geweben der Tarifnr. 55.08 und 55.09), Kostüme (bestehend aus einer Jacke und einem Rock oder einer Jacke und einer Hose) sowie Mäntel
13.	ex Kapitel 50 bis 59	Gewebe, sofern ihr Wert 40 % des Wertes des Fertigerzeugnisses nicht übersteigt.	ex 61.09	Büstenhalter, Korsette, Hüftgürtel, Mieder, dehnbare Hüftgürtel und andere Artikel zur Stützung des Körpers, auch elastisch, vollständig und gebrauchsfertig

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nur für Erzeugnisse, für die aufgrund dieses Abkommens und der ihm beigefügten Protokolle die Zölle bei Ablauf des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraumes für den Abbau der Zölle beseitigt werden.

Die obengenannten Bestimmungen sind nach Ablauf des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle nicht mehr anwendbar."

Artikel 2

In Artikel 23 Absätze 2 und 3 des Protokolls Nr. 3 wird der Satzteil „nur dann . . . . , wenn sie unter Artikel 25 Absatz 1 des vorliegenden Protokolls fallen" durch folgenden Satzteil ersetzt: „nur dann . . . . , wenn sie unter Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a dieses Protokolls fallen".

Artikel 3

Artikel 24 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„1. Aus den Warenverkehrsbescheinigungen geht gegebenenfalls hervor, daß die Waren, auf die sie sich beziehen, die Ursprungseigenschaft erworben haben und daß sie in jeder Weise eine zusätzliche Be- oder Verarbeitung unter den in Artikel 25 Absatz 1 genannten Bedingungen erfahren haben; diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der auf diese Waren zu erhebende Zoll zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und der Schweiz andererseits abgeschafft ist."

Geschehen zu Brüssel, am 30. Januar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
P. H. Wurth	F. Blankaert	M. Loy

Abkommen EWG—Schweiz
— Der Gemischte Ausschuß —

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 7/73
betreffend Waren, die am 1. April 1973 unterwegs sind

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, für vor dem 1. April 1973 abgesandte Waren, die sich zu diesem Zeitpunkt aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände noch auf dem Versandwege befinden, die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens anzuwenden —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Auf Waren, die sich am 1. April 1973 aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände noch auf dem Versandwege befinden, können bis zum 15. Mai 1973 die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens angewendet werden, sofern den Zollbehörden des Einfuhrlandes die Papiere vorgelegt werden, die vor dem 1. April 1973 für die Erlangung dieser Vergünstigung erforderlich waren.

Geschehen zu Brüssel, am 30. Januar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
P. H. Wurth	F. Blankaert	M. Loy

Abkommen EWG—Schweiz

— Der Gemischte Ausschuß —

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 8/73
über Vermerke in den Warenverkehrsbescheinigungen A.W.1 in Anhang VI des Protokolls Nr. 3

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (nachfolgend Protokoll Nr. 3 genannt), und insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, bestimmte Maßnahmen zu erlassen, um bei Be- oder Verarbeitungen gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 die Verwendung bestimmter Ursprungserzeugnisse im Sinne des genannten Protokolls, für die keine Warenverkehrsbescheinigung vorhanden ist, zuzulassen —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Werden bei Be- oder Verarbeitungen gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, der Schweiz oder eines anderen der in Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 genannten fünf Länder verwendet, die vor dem 1. April 1973 in Schweden, in die Gemeinschaft oder in ein anderes dieser fünf Länder eingeführt wurden, so können bis zum 31. Dezember 1973 ohne Vorlage von Warenverkehrsbescheinigungen für diese Waren die Warenverkehrsbescheinigungen A.W.1 erteilt werden, sofern die Zollbehörden des Ausfuhrlandes sich davon überzeugt haben, daß die Waren den Bestimmungen des Titels 1 des genannten Protokolls genügen.

Geschehen zu Brüssel, am 30. Januar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende	Die Sekretäre	
P. H. Wurth	F. Blankaert	M. Loy

Begründung

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am 22. Juli 1972 ein Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnet.

Der in diesem Abkommen eingesetzte Gemischte Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 30. Januar 1973 durch die Beschlüsse Nr. 3/73, 4/73, 5/73, 6/73, 7/73 und 8/73 eine Reihe von Durchführungsvorschriften zu dem im Anhang zu dem genannten Abkommen beigefügten Protokoll Nr. 3 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen erlassen.

Der Beschluß Nr. 3/73 setzt die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, die zur Durchführung des Protokolls Nr. 3, insbesondere zur Verwendung der Warenverkehrsbescheinigungen und zum gegenseitigen Austausch von Informationen aller Art unter den Partnerstaaten, erforderlich sind.

Der Beschluß Nr. 4/73 sieht eine Reihe besonderer Verfahrensregeln im Bereich des Postverkehrs vor.

Der Beschluß Nr. 5/73 behandelt die Warenverkehrsbescheinigungen A.CH.1 und A.W.1 und ergänzt eine Reihe von Bestimmungen, die sich auf diese Bescheinigungen beziehen.

Der Beschluß Nr. 6/73 ergänzt und ändert eine Reihe von Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 ab, die sich auf Übergangsbestimmungen und insbesondere auf die Artikel 23, 24 und 25 beziehen.

Der Beschluß Nr. 7/73 regelt den Fall der Waren, die sich am 1. April 1973 unterwegs befinden.

Der Beschluß Nr. 8/73 regelt die Voraussetzungen der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 bis zum 1. Dezember 1973.

Diese Verordnung hat zum Ziel, alle genannten Bestimmungen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Kraft zu setzen.